Der lippische Thronstreit und die Presse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde,
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Wilhelm Schmiedeskamp
aus Stapelage in Lippe

Tag der Prüfung: 14. Februar 1935
Tag der Promotion: 10. Mai 1935

1935

Meyersche Hofbuchdruckerei, Detmold

60 Diss. Berlin
1938.

* 37924

Referenten: Professor Dr. Dovifat
Professor Dr. Hartung

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Hofrat Max Staercke

in dankbarer Verehrung

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544312_0009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 7

Erster Teil

Vorgeschichte

1. Der Streitfall 9
2. Detmolder und Bückeburger Wünsche 12
   a) Die Thronfolgefrage 12
   b) Die Regentschaftsfrage 18
3. Eine politische Heirat 20

Zweiter Teil

Kampf für das Recht

(1895—1897)

1. Regentschaftsantritt des Prinzen Adolf 22
   a) Woldemars Tod 22
   b) Die lippische Presse 24
   c) Professor Kahl 28
   d) Der Lippische Landtag 30
2. Staatsstreichplan des Grafen Ernst 33
3. Streit um das Schiedsgericht 36
   a) Hie Biesterfeld — hie Bückeburg! 36
   b) Der Kompromiß des Bundesrats 39
   c) Allerhöchste Intentionen? 42
   d) Professor Laband 45
   e) Gründung der „Lippischen Tageszeitung" . . . 47
4. Der Dresdener Spruch 49

Dritter Teil

Kampf gegen die Macht

(1897—1905)

1. Bückeburgs Protest gegen den Schiedsspruch . . . 52
2. Drei Kaiser-Telegramme: 55
   1. Trost-Depesche an Prinz Adolf 55
   2. Grußverbot für Graf Ernst 58
   3. Komintener Telegramm 69
3. Wirkung und Gegenwirkung der öffentlichen Meinung 79

Schluß

Kritische Würdigung des Pressekampfes 95
Literaturverzeichnis 98

Vorwort

Die nationale Revolution 1933, die den technischen Begriff der Gleichschaltung auf das Gebiet des staatlichen und politischen Lebens übertrug, erblickt ihr vornehmstes Ziel in der Einheit von Volk und Staat.

Das Problem des deutschen Einheitsstaates, das in den Jahren nach dem Kriege in theoretischen Erörterungen und in mannigfachsten bürokratischen Plänen stecken blieb, hat durch den kühnen Schwung der nationalen Revolution einen kräftigen Anstoß zur Verwirklichung erhalten. Wenn auch die endgültige organisatorische Form noch nicht vorliegt, so zeigen das Gesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reiches und die seitdem angebahnte organische Entwicklung doch schon deutlich das Ziel auf.

Ein Schulbeispiel dafür, wie in der nunmehr abgeschlossenen Epoche parlamentarischer Regierungsform das Schicksal eines kleinen Fürstenthrones in den Brennpunkt deutscher Politik rückte und auch die Welt zu interessieren vermochte, bietet der lippische Thronstreit der Jahre 1895—1905. So unverständlich und in mancher Beziehung fast lächerlich uns dieser Kampf heute auch erscheinen mag, so spiegelt sich in ihm dennoch wider der Ernst und zugleich auch die Tragik, die im Deutschland jener Zeit gerade mit den kleinsten politischen Dingen verknüpft waren. Vielleicht öffnet uns heute gerade das Marionettenhafte des lippischen Thronfolgestreites die Augen für die innerpolitische Situation der Vorkriegszeit.

Die staatsrechtliche und juristische Seite des Kampfes um die lippische Thronfolge ist in zahlreichen Gutachten, Abhandlungen und wissenschaftlichen Untersuchungen eingehend beleuchtet.

Doch der Streit um den lippischen Thron war wegen der merkwürdigen Schichtung der politischen Kräfte, wegen der Eigenart der kleinstaatlichen Verhältnisse und vor allem wegen der persönlichen Stellungnahme des Kaisers eine Angelegenheit der öffentlichen Meinung. Den Journalisten boten die Sensationen und Sensatiönchen des lippischen Kampfes eine immer sprudelnde Nachrichtenquelle.

Die Arbeit will deshalb in erster Linie den Nachweis führen, daß der lippische Thronstreit gegen stärkste politische Mächte durch den Kampf der öffentlichen Meinung und deren Träger und Gestalter, die Presse, entschieden worden ist.

Ich hielt es für erforderlich, die Vorgeschichte des Streitfalles an Hand des umfangreichen Aktenmaterials, das bisher weder bearbeitet noch veröffentlicht worden ist, zu schildern, weil hieraus am besten Absichten und Wünsche der an der lippischen Thronfolge zunächst interessierten Höfe Detmold und Bückeburg ersichtlich sind und weil ferner das Ziel des publizistischen Kampfes hierin Vergleichsmaßstäbe seines Enderfolges findet.

Die Titel der beiden folgenden Abschnitte „Kampf für das Recht" und „Kampf gegen die Macht" sollen den Charakter des Thronstreites in seinen beiden Hauptphasen anzeigen. Wenn auch der ganze Streit ein Kampf des Rechts gegen politische Mächte war, so unterscheidet sich die erste Periode bis zum Dresdener Spruch 1897 doch wesentlich von der ihr folgenden Zeit der Biesterfelder Regentschaft. In diesem zweiten und wichtigsten Zeitabschnitt wird durch das persönliche Eingreifen des Kaisers der Charakter des Kampfes tatsächlich geändert und zeigt nun eine deutliche machtpolitische Spitze.

Deshalb ist unter dem Titel „Wirkung und Gegenwirkung der öffentlichen Meinung" diesem Teil ein besonderer publizistischer Abschnitt gewidmet und im Schlußkapitel dann eine Gesamtwürdigung des Pressekampfes gegeben.

Erſter Teil

Vorgeſchichte

1. Der Streitfall

Der im Jahre 1895 offen zum Ausbruch gekommene lippiſche Thronfolgeſtreit reicht mit ſeinen Wurzeln bis in die Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Er iſt ſeinem Urſprung nach ein Familienſtreit zwiſchen der in Detmold regierenden Hauptlinie und den beiden gräflichen Nebenlinien Lippe-Bieſterfeld und Lippe-Weißenfeld.

Erſt als Gewißheit darüber beſtand, daß die Detmolder Hauptlinie ohne männliche Erben ausſterben würde, nahm der Familienſtreit politiſchen und damit die Allgemeinheit intereſſierenden Charakter an.

Als letzter regierender Herr der lippiſchen Hauptlinie ſtarb am 20. März 1895 Fürſt Woldemar. Sein einziger Bruder, Prinz Alexander, der ſich ſeit 1872 in einer Heilanſtalt für Nervenleidende und Geiſteskranke befand, kam wegen ſeiner Krankheit für die Nachfolge nicht in Frage.

Drei Bewerber machten ihre Anſprüche auf den lippiſchen Thron geltend: das fürſtliche Haus Schaumburg-Lippe und die gräflichen Nebenlinien Bieſterfeld und Weißenfeld.

Der gemeinſame Stammvater des lippiſchen Geſamthauſes iſt, wie aus der beigefügten Stammtafel hervorgeht, Simon VI. (1613 †). Deſſen älteſter Sohn, Simon VII., iſt der Gründer dreier Linien: der regierenden Hauptlinie Detmold — ſeit 1789 fürſtlich — und der beiden gräflichen Linien Bieſterfeld und Weißenfeld. Der jüngſte Sohn, Philipp, iſt der

Stammvater der Linie Lippe-Alverdissen, die im 18. Jahrhundert durch Heirat und Erbgang die Grafschaft Schaumburg erhielt und seitdem Schaumburg-Lippe genannt wird — seit 1807 fürstlich —. Die Nachkommen Simons VII. bilden demnach unter sich eine engere Parentel und haben den Vorrang vor der Deszendenz Philipps. Nach der für Lippe gültigen Thronfolgeordnung (agnatische Linearfolge und Primogeniturordnung) würde zunächst die Linie Biesterfeld, dann Weißenfeld und zuletzt Schaumburg-Lippe zur Nachfolge in Detmold berufen sein. Bestritten wurde auch nicht die Thronfolgeordnung, sondern die Thronfolgefähigkeit. Das praktische Interesse dieses Streites beschränkt sich auf die Behauptung des Ebenbürtigkeitsmangels der Biesterfelder Grafen. Dieser Mangel wird zurückgeführt auf die 1803 geschlossene Ehe des Grafen Wilhelm Ernst mit dem Fräulein Modeste von Unruh.

Das Ebenbürtigkeitsproblem und insbesondere die „Unruhe-Frage" ist in Streitschriften und wissenschaftlichen Abhandlungen, in Rechtsgutachten und archivalischen Studien so ausführlich und intensiv erforscht worden, daß kein Anlaß dazu besteht, diese Dinge im Rahmen der vorliegenden Arbeit nochmals zu behandeln. Unerläßlich aber ist für die Zielsetzung der Arbeit die Beleuchtung des Hintergrundes des Thronstreites, um Wünsche und Absichten der treibenden Kräfte aufzuhellen.

Stammtafel

des lippiſchen Geſamthauſes bis zum Beginn des Thronfolgeſtreites

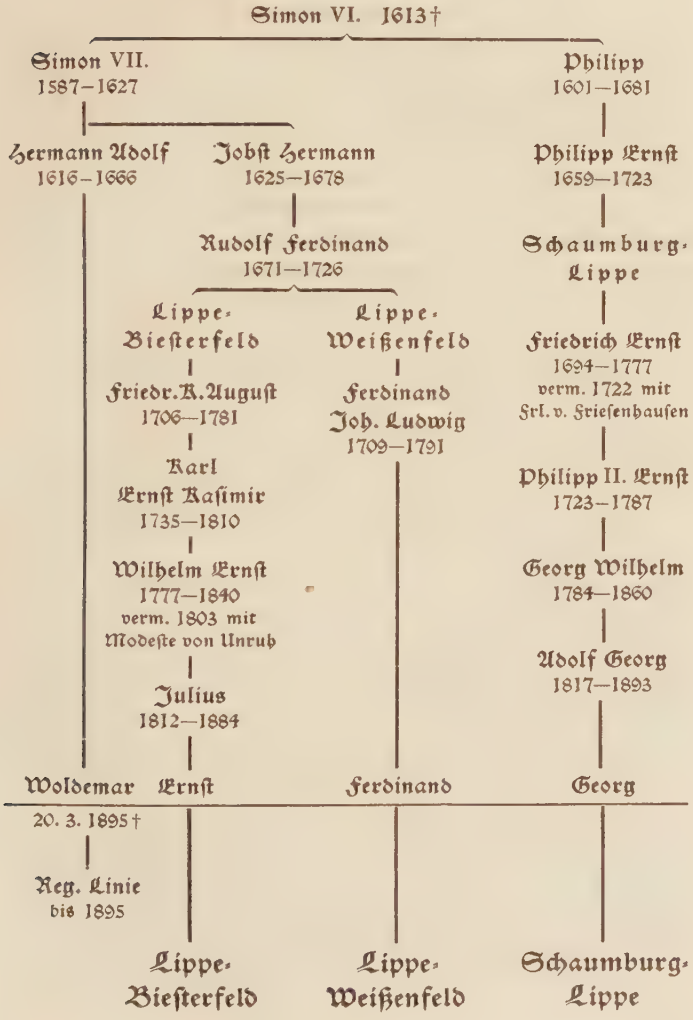

2. Detmolder und Bückeburger Wünsche

a) Die Thronfolgefrage

Als Quelle standen mir die Kabinettsakten der Lippischen Regierung zur Verfügung. Sie sind seit Erledigung des Thronstreites noch keiner Bearbeitung unterzogen, ruhten seit jener Zeit unter besonderem Verschluß und sind erst jetzt dem lippischen Landesarchiv in Detmold eingereiht worden.

Die aktenmäßige Aufzeichnung beginnt 1885, ein Jahrzehnt vor dem offenen Ausbruch des Kampfes.

Am 26. Juli 1885 bittet der lippische Kabinettsminister von Richthofen in einem Schreiben an den Kammerpräsidenten Iffland in Bückeburg in höchstem Auftrage um eine schriftliche Erklärung darüber, daß

1. die Kosten eines evtl. in Sachen der Sukzessionsfrage seitens der erbherrlichen gräflichen Nebenlinien anzustrebenden Prozesses pp.,
2. die demnächstige Apanagierung des zum Thronfolger in Aussicht genommenen Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe, namentlich auch im Falle seiner Vermählung, von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe übernommen werden sollen.

Darauf antwortet am 15. 8. 1885 der Bückeburger Hofmarschall von Meding im Auftrage seines Fürsten, „daß Höchstderselbe, durchdrungen von dem Wunsche, möglichst im Sinne und in Übereinstimmung mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe in der Thronfolgefrage vorzugehen, in den vorgetragenen pekuniären Fragen keinerlei Schwierigkeiten erblicke". Nachdem die Bückeburger Erklärung vorliegt, alle aus dem Erbstreit erwachsenden Prozeßkosten tragen zu wollen, erinnert Meding Herrn v. Richthofen am 16. 10. 1885 an eine Verabredung mit dem Münchener Staatsrechtslehrer Prof. von Roth, wonach dieser bis Ende September einen Entwurf zu einem zwischen den beiden Souveränen abzuschließenden Erbfolgevertrage liefern

wollte. Meding hält es für wünschenswert, recht bald zu bestimmten Resultaten zu gelangen, „um die von den gräflichen Linien zur Minierarbeit benutzte Zeit zu verkürzen". Am 5. 11. 1885 schickt nun Prof. von Roth den geforderten Entwurf einer Punktation zum Erbfolgevertrag, wobei er in einer Schlußbemerkung die Hoffnung ausdrückt, „daß Se. Durchlaucht der Fürst von Lippe-Detmold sich dazu entschließen werde, in die ursprünglich geplante Vereinigung beider Fürstentümer zu einem Bundesstaate zu willigen, wodurch die Angelegenheit ungemein vereinfacht würde".

Da diese Vereinigung den Ansichten des lippischen Fürsten nicht entsprach, die Sache an sich aber eilte, wurde der Erbfolgevertrag ohne jede Änderung am 27. Januar 1886 in Detmold und am 29. Januar in Bückeburg unterzeichnet. Er enthält folgende Bestimmungen:

1. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden ein Thronfolgegesetz erlassen, in welchem für den Fall des Erlöschens des regierenden Fürstlich Lippischen Hauses im Mannesstamme das ausschließliche Sukzessionsrecht des Fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe anerkannt wird.

2. Da Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zur Lippe mit Rücksicht auf die bestehende Reichsverfassung das Fürstentum Lippe als souveränen Bundesstaat erhalten zu sehen wünschen, so wird in diesem Thronfolgegesetz bestimmt werden, daß für den Fall des Aussterbens der regierenden Linie des Fürstlich Lippischen Hauses die Sukzession im Fürstentum Lippe auf einen nachgeborenen Prinzen des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hauses, und zwar auf Se. Durchlaucht den Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe, übergehen soll.

3. Selbstverständlich soll der künftig im Fürstentum Lippe regierenden Linie aus dem Schaumburg-Lippischen Hause ihr eventuelles Sukzessionsrecht im Fürstentum Schaumburg-Lippe unverändert erhalten bleiben; dasselbe gilt bezüglich der eventuellen Sukzessionsrechte im Fürstentum Lippe für die Nachkommen der älteren Brüder Sr. Durchlaucht des

Prinzen Adolf zu Schaumburg-Lippe im Falle des Aussterbens der durch den letzteren begründeten Fürstlich Lippischen Linie.

4. Mit dem Aussterben der jetzt regierenden Linie des Fürstlichen Hauses zur Lippe soll die Eigenschaft als Chef des Fürstlich Lippischen Gesamthauses, welche bisher dem regierenden Fürsten zur Lippe zukam, auf den regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe übergehen.

5. Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen den Inhalt eines besonderen, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe der Landesvertretung im Fürstentum Lippe zur Beratung und Entschließung vorzulegenden Thronfolgegesetzes bilden.

6. Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe erklären Höchstihre Bereitwilligkeit, das in Art. 5 erwähnte, auf Grundlage und nach Inhalt dieses Vertrages zu erlassende Thronfolgegesetz im Fürstentum Lippe nach dessen Zustandekommen anzuerkennen.

7. Dieser Vertrag wird mit beiderseitiger Übereinstimmung bis zur Vollziehung des für das Fürstentum Lippe zu erlassenden Thronfolgegesetzes geheim gehalten.

Erbprinz Georg und die Prinzen Hermann und Otto traten als Agnaten des Schaumburg-Lippischen Hauses am 28. 3. 1886 mit einer Zusatzerklärung dem Vertrage bei. Dieser Geheimvertrag von 1886 wurde auf dem Höhepunkt des lippischen Thronstreites, im Oktober 1904, dem Lippischen Landtage bekanntgegeben und hat als „urkundlicher Beweis für ein abgekartetes Spiel", wie ihn Prof. Kahl[1]) bezeichnete, die Öffentlichkeit dermaßen erregt, daß die gerichtliche Entscheidung des Streitfalles dadurch wesentlich beschleunigt worden ist.

Mitten in diese Verhandlungen zwischen Detmold und Bückeburg platzt ein Schreiben des Grafen Ferdinand zur Lippe-Weißenfeld[2]), worin eine Abfindung des Grafen Ernst

[1]) Kabinettsakten 22. 12. 1898.
[2]) Kabinettsakten 24. 2. 1886.

zur Lippe-Biesterfeld angeregt wird. Diesem Fühler stehen der Detmolder und Bückeburger Hof zunächst skeptisch gegenüber. Man vermutet, daß er trotz entgegenstehender Angaben auf den Grafen Ernst zurückgeht, „vielleicht in der Hoffnung, bei den Verhandlungen auch für die Weißenfelder Linie eine Abfindung zu erhalten". In dem sich darauf entspinnenden Gedankenaustausch hütet man sich ängstlich, Absichten und Stand der Verhandlungen bekanntzugeben. Zu einem zweiten Schreiben des Grafen Ferdinand [3]) bemerkt Fürst Woldemar, man müsse die Grafen durch eine Antwort ermuntern, „damit sie Anerbietungen machen". Eine bindende Erklärung wünscht er jedoch nicht. „Man könnte von momentaner Überlastung von Arbeit, Abwesenheit des Fürsten pp. sprechen, aber durchblicken lassen, daß der Brief des Grafen einen angenehmen Eindruck gemacht hat. Graf Ernst könnte wohl auch in ähnlichem Sinne eine Antwort bekommen. Nur dürften die Antworten nicht gar zu gleichlautend sein. Die Grafen sind schlau und werden gleich merken, daß eine Verabredung stattgefunden hat. Mündliche Unterredungen wollen mir nicht angebracht scheinen."

Auch Meding bekundet in einem Schreiben an Richthofen [4]) Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der Grafen, obgleich er zugeben muß, daß eine Abfindung „angenehm und der sicherste Weg" sein würde.

Wie gespannt das Verhältnis des Detmolder Hofes namentlich zu den Biesterfelder Grafen damals war, beweist eine handschriftliche Bemerkung Woldemars vom 2. 4. 1887. Der Fürst schreibt seinem Minister:

„Hierbei erfolgt ein Brief aus Bentschen. Da ich annehme, daß er von Graf Ernst ist, ersuche ich Sie, in der verabredeten Weise demselben zu schreiben, es sei untunlich, nach seinem Brief vom 30. 11. 1884 noch ferner persönlichen Verkehr mit ihm zu haben, oder dergleichen. Ich möchte diese Ant-

[3]) Kabinettsakten 15. 5. 1886.
[4]) Kabinettsakten 17. 7. 1886.

wort erst lesen, um sie zu zeichnen als Konzept. Das Konzept mit dem unerbrochenen Brief dann zu den Akten."

Noch heute liegt das Schreiben unerbrochen im Archiv!

Zur Begründung der im Geheimvertrag von 1886 vereinbarten Ausschließung der gräflichen Nebenlinien von der Thronfolge in Lippe liefert Prof. von Roth im September 1887 eine Denkschrift, die auch zur beschleunigten Erledigung einer entsprechenden Vorlage an den Landtag Verwendung finden sollte. Der Verfasser kommt darin zu folgendem Schluß:

„Die sämtlichen Mitglieder der gräflichen Nebenlinien sind dem Fürstlichen Hause gänzlich entfremdet, ebenso dem lippischen Lande, das sie seit 100 Jahren verlassen haben. Diese Tatsachen, in Verbindung mit der mangelnden Ebenbürtigkeit, rechtfertigen vollkommen die Ausschaltung der Nebenlinien von der Thronfolge im Fürstentum Lippe."

Aber noch zögert man in Detmold. Man befürchtet Komplikationen bei einer solchen Gewaltlösung. Richthofen fragt deshalb im Juli 1888 bei Prof. v. Roth an, ob nicht der Versuch gemacht werden könne, „mit den Chefs der beiden gräflichen Nebenlinien ein Arrangement wegen Verzichtleistung auf ihre vermeintlichen Sukzessionsansprüche herbeizuführen". Roth bejaht diese Frage, „um das große Aufsehen zu vermeiden, welches die Ausschließung der Nebenlinien zweifellos machen würde". Aber die beiden Herrscher lassen sich von ihrem einmal gefaßten Ziel nicht abbringen. Bückeburg soll den lippischen Thron erben. Um aber sicher zu gehen, mußten noch andere Kapazitäten über die strittige Frage gehört werden. Eine entsprechende Anfrage bei dem Jenenser Professor Meyer (15. 7. 1888), ob er geneigt sei, der Lippischen Staatsregierung seinen „sehr geschätzten Beistand" zu gewähren, fällt negativ aus. Er sei grundsätzlich sehr wohl in der Lage, so antwortet Professor Meyer, die Abfassung einer Denkschrift zu übernehmen, die in ihren Schlußresultaten eine staatsrechtliche Begründung und Rechtfertigung des von Lippe erstrebten Zieles enthielt, aber er hege Beden-

ken, sich dieser Arbeit zu unterziehen, weil er vor Jahren einem lippischen Grafen ein Rechtsgutachten abgegeben habe. Aus „Fragen des Gefühls und Anstandes" heraus müsse er ablehnen. Richthofen gibt indessen die Hoffnung nicht auf, Meyer noch zu gewinnen, weil nach seinen Erfahrungen „die Herren Universitätsprofessoren in ihren Entschlüssen nicht zu ernst und tragisch zu nehmen sind, am wenigsten die sogenannten Koryphäen unter denselben". Aber Meyer lehnt endgültig ab, bringt dafür aber den Straßburger Staatsrechtslehrer Professor P. Laband in Vorschlag.

Am 30. 2. 1889 ist die Labandsche Denkschrift bereits in Detmold. Die dafür liquidierte Summe von 3000 Mark wird von Bückeburg in doppeltem Betrage übersandt. Die beträchtlichen Geldmittel, die dem Bückeburger Hof zur Verfügung standen, versetzten ihn in die angenehme Lage, jeden ihm zweckmäßig erscheinenden Weg zur Erreichung des Zieles zu gehen.

Richthofen findet die Labandsche Arbeit völlig ausreichend, „um sowohl das Vorgehen der Regierung zu begründen, als auch um die zustimmende Entschließung des Landtages in dieser Hinsicht nach außen zu rechtfertigen".

Nachdem man sich so durch die verschiedensten Gutachten von der staatsrechtlichen Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung der Thronfolgefrage überzeugt hatte und nachdem auch die Bedenken einer völligen Ausschließung der gräflichen Nebenlinien zerstreut waren, stieß die Lippische Regierung zu ihrer nicht geringen Überraschung beim Landtage auf Widerspruch. Durch eine vertraulich gebildete Kommission mußte sie sich überzeugen, daß ein Thronfolgegesetz nicht die erforderliche Mehrheit finden würde. Das Parlament weigerte sich, diese Frage überhaupt zu erledigen. Es hatte bereits am 30. 4. 1888 die Staatsregierung ersucht, neben dem Thronfolgegesetz auch ein Regentschaftsgesetz einzubringen, „damit, wenn ersteres nicht zustande käme, der Staat doch allen Eventualitäten gegenüber im Falle einer Thronerledigung gesichert würde". Fürst Woldemar jedoch hatte dieses

Ersuchen strikt abgelehnt. „Mit meinem letzten Atemzug tritt mein Nachfolger die Regierung an“ [5]), das war sein unbeugsamer Wille. Erst als sich die Schwierigkeiten in der Tat als unüberwindlich zeigten und der Landtag bei seiner Weigerung beharrte, mußte auch der von seiner Souveränität in so starkem Maße überzeugte Fürst den ihm nicht zusagenden Weg gehen. Er fand sich mit dem Gedanken einer Regentschaft ab in der festen Hoffnung, daß deren Träger dereinst im Sinne des Geheimvertrages von 1886 doch als Thronfolger ihm sukzedieren werde.

b) Die Regentschaftsfrage

Offenbar im Zusammenhang mit dem Scheitern der Thronfolgefrage wurde im November 1889 Minister von Richthofen durch den Polizeipräsidenten von Potsdam, Wolffgramm, abgelöst.

Dem Detmolder Hof kam es nun vor allem darauf an, die Kontinuität zwischen der nicht mehr zu vermeidenden Regentschaft und dem Geheimvertrag von 1886 zu wahren. Minister von Richthofen hatte bereits früher als Zweck eines Regentschaftsgesetzes bezeichnet: „die Sukzession der Bückeburger Linie zu sichern und erbgräfliche Prätendenten energisch zurückzuweisen, bis sich die Situation geklärt, bzw. bis das betreffende Mitglied der Bückeburger Linie im Sinne des abgeschlossenen Geheimvertrages die Thronfolge hier angetreten haben wird“ [6]).

Da der für die Regentschaft in Aussicht genommene Prinz Adolf wünschte, „etwas Schriftliches über die ihm zugedachte Stellung in Händen zu haben“, erging am 8. August 1890 folgende im Jagdschloß Lopshorn vom Fürsten Woldemar unterzeichnete und von Wolffgramm gegengezeichnete fürstliche Anordnung:

---

[5]) Randbemerkung Woldemars, 30. 4. 1888 (Kab.-Akten).
[6]) Kabinettsakten 25. 6. 1886.

„Für den Fall, daß mein Bruder und Nachfolger auf dem lippischen Thron, Prinz Alexander zur Lippe, zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Übernahme durch körperliche oder geistige Schwäche verhindert sein sollte, ernenne ich den Prinzen Adolf Wilhelm Viktor zu Schaumburg-Lippe, jüngsten Sohn des regierenden Fürsten Adolf Georg zu Schaumburg-Lippe, zum Regenten."

Die Verhandlungen über die Gestaltung des Regentschaftsgesetzentwurfs füllten den Sommer des Jahres 1890 aus. Wieder machte der Landtag Schwierigkeiten. Er verlangte auf Grund eines alten verbrieften Rechtes, des sogenannten pactum tutorium, das in der Verfassungsurkunde von 1836 ausdrücklich bestätigt ist, ein Mitbestimmungsrecht bei der Regentschaftsbestellung. Woldemar jedoch, dessen absolutistischer Sinn zu diesem Willen der Volksvertretung im Gegensatz stand, warnte den Minister, dem Landtag zu viel Rechte in die Hände zu legen. „Das Ordnen der inneren Sachen ist meine Sache", schrieb er an den Rand des Entwurfs [7]). Auch die weiteren Wünsche des Landtages: Gewähr der Verfassung durch einen vor dem Landtag abzulegenden Schwur, Festsetzung einer Dotation für den Regenten in bestimmter Höhe, Bildung eines Regentschaftsrates, erklärte der Fürst für unannehmbar.

Die Regierung zog deshalb die Vorlage zurück, weil ein Wahlrecht des Landtages nicht den monarchischen Prinzipien entspreche und eine Teilung der Gewalten dem Lande nicht zum Segen gereichen würde.

Mit dem Scheitern des Regentschaftsgesetzes war nun auch der letzte Weg einer ordnungsmäßigen Erledigung der lippischen Streifrage verbaut. Der Landtag, der die drohenden Gefahren einer Thronvakanz voraussah, verlangte von der Regierung „eine verfassungsmäßige Fürsorge" [8]).

An den Rand dieser Eingabe schrieb Fürst Woldemar:

---

[7]) Kabinettsakten 10. 6. 1890.

[8]) Landtagsprotokolle 1890.

„Durch die Annahme des Regentschaftsgesetzes würde die Ordnung im Fürstenhaus gesichert sein. Wer ist schuld, daß die Vorlage zurückgezogen wurde? Wir haben indessen Vorsorge getroffen, daß keine bösen Folgen eintreten werden."

Diese „Vorsorge" betraf die fürstliche Anordnung vom 8. August 1890 für die Regentschaft des Prinzen Adolf, die jetzt aber insofern einer Änderung bedurfte, als in der Zwischenzeit das Entmündigungsverfahren gegen den geisteskranken Prinzen Alexander durchgeführt worden war. Deshalb erging am 15. Oktober 1890, im Anschluß an die Landtagstagung, eine erneuerte, jetzt endgültige Regentschaftsanordnung des Fürsten Woldemar zugunsten des Prinzen Adolf. Dieser sollte bei Eintritt des Todes des Fürsten Woldemar bis zur endgültigen Entscheidung der Thronfolgefrage die Regentschaft des Fürstentums Lippe übernehmen, und zwar „mit allen in der Staatsgewalt verfassungsmäßig enthaltenen Rechten und Pflichten, ohne Ausnahme und Einschränkung".

Durch diese letztwillige Verfügung glaubte der lippische Fürst sein mit ihm aussterbendes Haus ordnungsgemäß bestellt zu haben, ohne indessen zu ahnen, daß gerade dadurch ein leidenschaftlicher Streit entbrennen würde, der nach zehnjährigem Ringen dennoch die Linie auf den lippischen Thron führte, für deren Ausschluß man in ebenso langer Zeit im geheimen gearbeitet hatte. Dabei spielte allerdings ein Ereignis eine Rolle, das schon die internen lippischen Verhandlungen am Ende der achtziger Jahre überschattete und dem späteren Kampf um diesen kleinen Thron eine so bedeutsame Perspektive gab.

3. Eine politische Heirat

Am 19. November 1890 heiratete der zum lippischen Regenten ausersehene Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe die Schwester des Kaisers, Prinzessin Viktoria von Preußen.

Philipp zu Eulenburg-Hertefeld, der von 1888—1890 preußischer Gesandter in Oldenburg war und zu dessen Wirkungs-

kreis auch Detmold und Bückeburg gehörten, spann die Fäden zu diesem Eheband. Wie Haller[9]) berichtet, sollte Prinz Adolf für die Schwester des Kaisers zum Gemahl geworben werden, „um ein Wiederauftauchen des battenbergischen Eheprojektes zu verhindern". Es sei Eulenburg auch gelungen, „die gewünschte Ehe zu stiften, freilich ohne daß dem Schwager des Kaisers die erwartete Nachfolge im Fürstentum Detmold zuteil geworden wäre". Man ist wohl zur Annahme berechtigt, daß die Initiative zu dieser Heirat vom Kaiser selbst ausgegangen ist. Er stattete am 25. September 1888 dem Detmolder Hof seinen ersten Besuch ab, und im Januar des folgenden Jahres war er in Bückeburg. Das ist sicher keine Zufälligkeit. Die Öffentlichkeit staunte zwar darüber, daß sich die Schwester des Kaisers dem jüngsten Sohn eines der kleinsten deutschen Bundesfürsten vermählte, aber sie wußte ja auch damals noch nicht, daß dem Prinzen ein Thron gewiß war.

Daß diese Bückeburger Heirat kein „case of love at first sight"[10]) war, sondern durchaus reale politische Hintergründe hatte, war auch den dadurch betroffenen Grafen klar. Graf Ernst, der seine Befürchtungen dem Landtagsvizepräsidenten von Lengerke mitteilt[11]), spricht von „politischen Imponderabilien" und befürchtet den „indirekten Einfluß des Kaisers auf den Bundesrat und vielleicht auf den Reichstag, wenn die ungeregelte Thronfolgefrage an diese Instanzen gelangen sollte".

Als das junge Paar am 27. November 1890 dem Detmolder Hof seinen ersten Besuch machte, brachte die Bevölkerung namentlich der „Enkelin des Heldenkaisers" herzliche Ovationen dar. Noch argwöhnte das Volk nichts. Noch blieb das Geheimnis um den künftigen Regenten hinter den Mauern des Detmolder Schlosses ängstlich gewahrt.

---

[9]) Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld, S. 252.

[10]) Victoria, Princess of Prussia, „My Memoirs", London 1929.

[11]) Schreiben vom 18. 8. 1890 (Haus-Archiv).

Zweiter Teil

Kampf für das Recht

(1895—1897)

I. Regentschaftsantritt des Prinzen Adolf

a) Woldemars Tod

Am 20. März 1895 morgens ½7 Uhr starb Fürst Woldemar zur Lippe. In den Kabinettsakten befindet sich der Wortlaut eines Telegramms, das mittags 12—1 Uhr an „sämtliche Bundesfürsten, mit Ausnahme von Sr. Majestät und dem Fürsten von Bückeburg" aufgegeben ist. Der knappe Text lautet:

„Se. Durchlaucht der Fürst Woldemar zur Lippe ist heute früh an Herzlähmung verschieden
v. Wolffgramm, Kabinettsminister."

Berlin und Bückeburg waren schon früher von diesem Ereignis unterrichtet. An den Begleitumständen dieses Todesfalles haftet viel Geheimnisvolles. Trotzdem bereits am 25. Februar Nierenschrumpfung mit Störungen am Herzen konstatiert worden war, ist über den sich ständig verschlechternden Gesundheitszustand des Fürsten kein Sterbenswörtchen in die Öffentlichkeit gedrungen. Der Tod kam ihr völlig überraschend. Er ist fünf Stunden lang geheim gehalten worden, so daß die Landeshauptstadt erst am Mittag durch Extrablätter davon erfuhr. Dem Grafen Ernst ist der Tod überhaupt nicht offiziell angezeigt worden; er erfuhr ihn erst durch ein Privattelegramm. Nach Angaben des Landtags-

abgeordneten Asemissen[1]) hat selbst der erste Regierungsbeamte keine Nachricht vom Ableben des Fürsten erhalten. Der Minister habe die geheimen Depeschen nach Berlin selbst zur Post befördert. Alle Anfragen, Proteste, Interpellationen und die heftigsten Angriffe in Wort und Schrift blieben unbeantwortet. Ja, das Dunkel um diese Dinge wurde undurchdringlich, als am 11. April 1895 unerwartet der Kabinettsminister von Wolffgramm an den Folgen einer Lungenentzündung starb. Landtagsabgeordneter Bröffel machte als einer der wenigen Eingeweihten später über die Gründe zur Verheimlichung des fürstlichen Todes folgende Mitteilungen[2]): Längere Zeit vor seinem Tode habe der Fürst Woldemar seiner Gemahlin die Mitteilung gemacht, daß er eine letztwillige Verfügung getroffen habe, wodurch nach seinem Ableben Prinz Adolf die Regentschaft antreten sollte. Bei dieser Gelegenheit habe der Fürst seiner Gemahlin das Versprechen abgenommen, daß im Augenblick seines Todes Prinz Adolf in Detmold anwesend sein müsse. Hierbei sei der Fürst offenbar von dem Wunsch geleitet gewesen, die Kontinuität der Regierung zu wahren und habe dabei natürlich an ein Ableben gedacht, welches längere Zeit vorher hätte vorausgesehen werden können und nicht an einen plötzlich eintretenden Tod. Nach dem Tode Woldemars habe sich die Fürstin an das von ihr gegebene feierliche Versprechen erinnert, und so seien auf den Wunsch der hohen Dame, da der augenblickliche Aufenthalt des Prinzen Adolf nicht bekannt gewesen sei, Nachforschungen angestellt. Nach Ermittlung des Aufenthalts sei der Tod des Fürsten dann sofort, und zwar um 10½ Uhr, bekanntgegeben. Diese Darstellung entspricht insofern nicht der in Parlament und Presse oft erörterten und amtlich unwidersprochen gebliebenen Ansicht, wonach Prinz Adolf bereits nachts um 1 Uhr mit einem Extrazug in Detmold eingetroffen sei und sofort im Schlosse Wohnung genommen habe,

[1]) Landtagsprotokolle 23. 4. 1895.
[2]) „Lippische Tageszeitung" 2. 11. 1896.

während Fürst Woldemar erst um ½7 Uhr morgens verschied. So aber konnte der fürstliche Wille in Erfüllung gehen und „mit dem letzten Atemzuge" der Nachfolger die Regierung antreten.

In der außerordentlich sekreten Behandlung der Erbfolgefrage *vor* dem Tode Woldemars liegt die Erklärung für das mysteriöse Geheimnis bei Eintritt dieses Sterbefalles.

Der überraschten Öffentlichkeit mußte dann die Regentschaftsübernahme des Bückeburger Prinzen als Staatsstreich erscheinen. Weniger gegen die Person des Regenten, als gegen die ihn stützenden und tragenden Mächte, entbrannte, sobald die „hohe Leiche" zu Grabe getragen war, ein leidenschaftlicher Kampf.

b) Die lippische Presse

Führend in diesem Kampf wurde von nun an die „Lippische Landeszeitung", deren Besitzer und redaktioneller Leiter, Max Quentin, überzeugter und begeisterter „Biesterfelder" war.

Er veröffentlichte am 28. März unter dem Titel „Suum cuique" einen Leitartikel, mit dem er, unbeschadet um Vorteil und Nachteil, dazu beitragen wollte, daß der Streit das Ende finde, „welches jeder gerecht fühlende Mensch, jeder monarchische Deutsche erwünsche und erstrebe". Er sprach es offen aus und hob es durch Fettdruck hervor, daß die Regentschaft des Prinzen Adolf ungesetzlich sei und daß als alleinberechtigter Agnat Graf Ernst solange Regent des Landes sein müsse, bis ihm seine Sukzessionsunfähigkeit bewiesen sei. Die Entscheidung darüber aber könne nur das höchste deutsche Gericht, das Reichsgericht, fällen. Auf diesem rechtlichen Standpunkt stehe auch die Bevölkerung des Landes und hege für den Grafen Ernst die wärmsten Sympathien. Energisch rückt der Verfasser von den Andeutungen in der Presse ab, daß wegen der Verwandtschaft mit dem Kaiser möglicherweise das Recht gebeugt werden könnte. „Wir haben", so

ſchreibt er, „eine viel zu hohe Achtung vor unſerem Kaiſer und müſſen auch nur die Möglichkeit eines ſolchen Gedankens als eine Beleidigung des hohen Herrn mit aller Entſchiedenheit zurückweiſen. In dem Augenblick, wo das geſchehen könnte, würden ſämtliche deutſchen Throne wanken."

Bei dieſer Verdächtigung des Kaiſers handelte es ſich um die Behauptung, Wilhelm II. habe die Einwilligung zur Vermählung ſeiner Schweſter mit dem Prinzen Adolf nur unter der ausdrücklichen Bedingung gegeben, daß der Prinz den lippiſchen Thron erbe. Dieſe Bedingung ſollte in den Ehepakten ausdrücklich erwähnt ſein. Das Hausarchiv in Bückeburg erklärte, zuletzt im Jahre 1934, auf eine entſprechende Anfrage, „daß ſolche Angaben völlig aus der Luft gegriffen ſeien und daß der Thronfolge in Lippe im Ehevertrage mit keinem Worte gedacht ſei". Daß die älteſte, verbreitetſte und angeſehenſte Zeitung in Lippe, die „Lippiſche Landeszeitung", die Intereſſen der Bieſterfelder vertrat, war für die erbherrliche Linie von größtem Wert. Die „Lippiſche Landeszeitung" verkörperte den Typ einer von politiſchen und wirtſchaftlichen Gruppen unabhängigen Zeitung. Sie legte größten Wert darauf, ein „unparteiiſches Blatt" zu ſein, unparteiiſch aber nicht in dem Sinne, daß ſie den brennenden Tagesfragen der Zeit ſcheu aus dem Wege gehe, ſondern jederzeit für oder gegen ſie Stellung nehme. Sie wolle ſich dabei aber einen „objektiven Blick" bewahren und jedes kleinliche Parteigezänk vermeiden. Der internationalen, vaterlandsloſen Sozialdemokratie ſagte ſie den ſchärfſten Kampf an. Ihre Deviſe im Kopf lautete: „Parteilos, aber nicht farblos."

Von den Lokalblättern beſchränkten ſich der Salzufler „Allgemeiner Anzeiger" (Beſitzer und Redakteur H. Uecker-mann) und der „Blomberger Anzeiger" (Beſitzer und Redakteur G. Humbold) in der Tagespolitik zumeiſt auf die Wiedergabe von „Preſſeſtimmen"; nur bei wichtigſten Ereigniſſen wurde in kurzen Kommentaren eigene Meinung publiziert. Wenn dabei der „Blomberger Anzeiger" intenſiver, das

Salzufler Lokalblatt weniger deutlich die Thronansprüche der Biesterfelder vertraten, so kann man von einem ausgesprochenen Parteistandpunkt bei beiden nicht sprechen. Dagegen hatte die in Lage erscheinende „Lippische Ziegler-Zeitung" in H. Welchert einen Besitzer und Redakteur, der eine scharfe Klinge führte. Er opponierte heftig gegen den Bückeburger „Usurpator" und stellte sich, allerdings mehr sensationell aufbauschend als überzeugend, auf den Boden des „guten Rechts".

Als ausgesprochene Parteiblätter gab es in Lippe damals zwei Zeitungen: die „Lippische Post" in Lemgo, das Organ der liberalen Volks- und Fortschrittspartei, und das konservative Parteiorgan „Lippisches Volksblatt" in Detmold. Während die „Lippische Post" zwar nicht immer eindeutig für die Biesterfelder eintrat, zu Beginn des Streits jedoch auf dieser Frontseite kämpfte, vertrat das „Volksblatt" klar und eindeutig die Interessen Bückeburgs. Beiden Blättern aber fehlte der eigene politische Kopf. Lediglich die Parteiführer, im „Volksblatt" der Abgeordnete Schemmel, in der „Lippischen Post" Abgeordneter Asemissen, vermittelten eine interessantere Note. Die „Lippische Post" vollzog kurz nach Ausbruch des Thronstreites eine viel bemerkte Schwenkung. Sie strich ihren Kopftitel „Organ der lippischen Volks- und Fortschrittspartei" und rieb sich mit zunehmender Schärfe an der „Landeszeitung". Im Gegensatz zur früheren Haltung trat sie jetzt mit Eifer für das „sympathische Regentenpaar" ein. Der Führer der Freisinnigen, Abgeordneter Asemissen, wandte sich Ende Mai 1895 offen von der „Lippischen Post" ab, weil er und die „hervorragendsten Mitglieder" der liberalen Bevölkerung Lippes den Standpunkt der „Lippischen Post" nicht teilten.

Von den Redakteuren der lippischen Zeitungen hatte sich lediglich der Besitzer der „Lippischen Landeszeitung", Max Quentin, auf Grund eifriger Studien der Thronstreitschriften ein eigenes Urteil gebildet. Nach eigener Schilderung ist er namentlich durch häufige Gespräche mit seinem alten

Lehrer und Mitarbeiter W. Oesterhaus[3]) und vor allem durch die Kahlsche Schrift „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe“[4]), die er am 30. März 1895 in der „Lippischen Landeszeitung im Wortlaut abdruckte, „überzeugter Biesterfelder“ geworden.

Am Geburtstag des Grafen Ernst (9. Juni 1895) gehörte Quentin zu der Deputation, die dem Chef der Biesterfelder Linie eine Glückwunschadresse mit mehreren tausend Unterschriften nach Neudorf (Posen) überbrachte. Hier sahen sich zum erstenmal zwei Männer in die Augen, von denen der eine das „gute Recht“ für sich in Anspruch nahm, während der andere als publizistischer Anwalt sich ihm für immer verschrieb. Mit bewegten Worten schilderte Quentin diesen „schönsten Tag seines Lebens“. Der hier geschlossene Bund ist ein Bündnis fürs Leben geworden, den nichts zu erschüttern vermochte, weil er durch den Händedruck zweier aufrechter Männer besiegelt worden war.

Die Redaktion der L.Z. war von nun ab die eigentliche Presse-Zentrale des Thronstreites, die Nachrichten und Artikel im biesterfeldischen Sinne in alle Welt verbreitete. Quentin betätigte sich als sachverständiger Mitarbeiter einflußreicher Zeitungen. Seine dort anonym erscheinenden Artikel wurden von der L.Z. als sogenannte „Pressestimmen“ mit zustimmenden oder ergänzenden Kommentaren wiedergegeben. So verging kaum ein Tag in den ersten Wochen des Streites, an dem das Biesterfelder Blatt nicht mindestens einen Artikel, eine „Pressestimme“, eine Zuschrift, eine Briefkastennotiz, eine Lokalnachricht veröffentlichte, worin für das „gute Recht“ der Biesterfelder Stimmung gemacht oder Angriffe auf die gräfliche Linie abgewiesen wurden. „Hat Prinz Adolf bis jetzt den Thron, so hat Graf Ernst die Presse“, so charakterisierte man schon im April 1895 die

[3]) W. Oesterhaus, „Durch 150 Jahre“, „Lippische Landeszeitung“ 1917/32.

[4]) W. Kahl, „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe“, zuerst erschienen in der „Allgemeinen Zeitung“, München 1892.

Kampflage. Die L.Z. selbst stellte am 30. März mit Freuden fest, „daß fast die gesamte deutsche Presse lebhaft Partei für die Biesterfelder Linie nehme".

Die L.Z. ist wegen ihrer bewußt einseitigen Parteistellung zugunsten der Biesterfelder wiederholt angegriffen worden; man vermutete, daß ihre Haltung auf „direkte Beeinflussung durch die Biesterfelder Herren" zurückgehe[5]). Diese Verdächtigung weist die L.Z. energisch zurück; eine solche Beeinflussung habe nie stattgefunden, noch sei sie versucht worden. Der Schriftleiter vertrete eben nur das, was er für gut und richtig halte[6]).

Das Blatt bezeichnete es als Pflicht der Presse, „offen mit ihrer Meinung herauszurücken". Im Hinblick auf den „ungesetzlichen Akt der Regentschaftsübernahme" präzisiert die L.Z. ihr publizistisches Wollen: „Wo einmal Volksrechte beiseite gesetzt worden sind, wo sich so viele höchst tadelnswerte Vorgänge, einer an den anderen, reihen, war es unbestreitbar die höchste Pflicht einer unabhängigen Zeitung, entschieden Front zu machen und darüber zu wachen, daß nicht auf dem betretenen Wege fortgefahren und schließlich noch nach dem Grundsatz gehandelt würde: Gewalt geht vor Recht!" Die wechselreichen Schicksale des zehnjährigen Kampfes haben es nicht vermocht, die L.Z. in ihrer Biesterfelder Gesinnung zu erschüttern.

Stand dem Grafen Ernst in Max Quentin ein publizistischer Kämpfer treu zur Seite, so erwies es sich für die Folgezeit als ein ebenso treffliches Geschick, daß sich ihm auch ein Staatsrechtslehrer von Ruf als Freund verband.

c) Professor Kahl

Während der Bückeburger Hof schon frühzeitig auf den Rechtsbeistand der bekanntesten Autoritäten Wert legte — von Roth, Meyer, Laband —, waren die Biesterfelder nach

[5]) „Hannoverscher Kurier" 4. 4. 1895.
[6]) „Lippische Landeszeitung" 5. 4. 1895.

Rang und Mittel mehr auf freiwilligen und ehrenamtlichen Rechtsbeistand angewiesen. Daß sie schließlich in Professor Kahl einen glänzenden Anwalt und warmherzigen Freund gewannen, verdankten sie einem glücklichen Zufall, den Kahl in seiner Abhandlung „Der Kernpunkt der lippischen Thronfolgefrage“ [7]) schildert:

„Als ich auf der Generalsynode von 1891 die Ehre hatte, seine persönliche Bekanntschaft zu machen, sprach ich ohne nähere Kenntnis der Sache ihm unverhohlen meinen Eindruck aus, daß das Gutachten von Laband [8]) mir ebenfalls Zweifel an der Berechtigung seiner Ansprüche hinterlassen habe. Im weiteren Verlauf der hiermit angeknüpften Beziehungen stellte er mir entscheidende Aktenstücke seines Familienarchivs vertrauensvoll zur Verfügung. Das Wesentliche der aus nunmehr selbständigem Studium der Sache gewonnenen und allerdings, je länger je mehr, von Laband abweichenden Anschauungen habe ich sodann einem wissenschaftlichen Kreis von Freunden vorgelegt. Erst nachdem ich dadurch eine weitere Bestätigung meiner Überzeugung erfahren, habe ich mit Zustimmung des Herrn Grafen meine Aufsätze ‚auch unter Benutzung archivalischer Materialien‘ veröffentlicht. Ich habe meine Abhandlung weder im Auftrage, noch auf Bestellung, noch um Lohn, sondern aus rein wissenschaftlichem Interesse an der Sache geschrieben.“

Die Tatsache, daß sich ein Staatsrechtslehrer von Ruf fand, der nicht nur seine wissenschaftliche Autorität für das Recht des bedrängten Grafen einsetzte, sondern der auch mit seiner ganzen Persönlichkeit für ihn immer wieder in die Bresche sprang, ist für die Biesterfelder von großem Wert gewesen. Kahl rechnete die Freundschaft mit dem Grafen Ernst „zu den schönsten Geschenken, die Gottes Güte ihm auf seinen Lebensweg gestreut“ und bezeichnete seine Berufung

---

[7]) „Nationalzeitung“, Berlin, Nr. 286, 289/1895.

[8]) Paul Laband, „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe“, Freiburg 1891.

zum Anwalt der Biesterfelder als „eine im Dienste der lippischen Sache geschehene Lebensführung“ [9]). Kahl kommt in seiner Schrift „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe“ im Gegensatz zu Laband zu dem Ergebnis, daß die im Jahre 1803 geschlossene Ehe des Grafen Wilhelm Ernst zur Lippe-Biesterfeld mit Modeste von Unruh sowohl nach altem deutschen Fürstenrecht, wie auch nach lippischem Hausrecht, ebenbürtig und ihre Deszendenz infolgedessen sukzessionsfähig sei. Er wollte mit seiner Antwort an den Straßburger Gelehrten „das Recht des Schwächeren gegen die Macht des Stärkeren verteidigen“. Der Glaube an die Throne von Gottes Gnaden und das monarchische Prinzip müßten tief erschüttert werden, wenn sich die Vorstellung festzusetzen begänne, „daß höhere Titulatur, stärkere Macht, größerer Reichtum, weiterreichende Verbindungen wirksamer seien als ein wohlerworbenes altes Recht“.

Den Bundesrat als Rechtsinstanz verwarf Kahl, weil seine Entscheidung den obersten sittlichen und rechtlichen Grundsatz jedes Prozeßverfahrens verletzen würde: niemand kann Richter in eigener Sache sein. Nur das Reichsgericht könne im lippischen Thronstreit entscheiden.

Der gerade in dieser Schrift von Kahl herausgeschälte „Kern des Rechts“ ist dann von der den Biesterfeldern ergebenen Presse in den empfänglichen Humusboden der öffentlichen Meinung gesenkt worden und hat dort schließlich tausendfältige Frucht getragen.

d) Der Lippische Landtag

Nach der Regentschaftsüberraschung konzentrierte sich das öffentliche Interesse zunächst auf den für den 6. April einberufenen Lippischen Landtag. Während die Bückeburger einen Zeitgewinn zur Festigung ihrer Machtposition benötigten, drängten die Biesterfelder auf schnelle und klare Entscheidungen.

[9]) Kabinettsakten 26. 3. 1898.

Nach mehrtägigen Verhandlungen kam der Landtag nach einer durch den plötzlichen Tod des Kabinettsministers von Wolffgramm (11. 4. 1895) bedingten Unterbrechung am 23. April zur Schlußabstimmung. Eine Mehrheit — 15 von 21 Abgeordneten — erklärte sich bereit, „die an sich nicht „rechtsbeständige Regentschaft des Prinzen Adolf" anzuerkennen, und zwar unter der Bedingung eines den Wünschen des Plenums entsprechenden Regentschaftsgesetzes und einer Erklärung der Staatsregierung, „einen Akt der Reichsgesetzgebung baldtunlichst zu beantragen, durch welchen das Reichsgericht als zuständiger Gerichtshof zur Erledigung der vorliegenden Thronstreitigkeiten eingesetzt wird"[10]. Die Landtagstagung und die in ihr zum Ausdruck gekommene Volksstimmung konnte die L.Z. als „glänzendste Rechtfertigung" ihrer Haltung buchen[11]. Alle Redner hatten die Rechtsbeständigkeit der Regentschaft bestritten, von niemandem wurde das „gute Recht" der Biesterfelder geleugnet, jeder wünschte eine möglichste Beschleunigung der Entscheidung, übereinstimmend wurde das Reichsgericht als Instanz gefordert. So war die faktische Anerkennung der Regentschaft für die Bückeburger nur ein zweifelhafter Erfolg. Die Volksvertretung hatte ihre bereits bei der Beratung des Regentschaftsgesetzes von 1890 gestellten Bedingungen diesmal durchdrücken können: Gewähr der Verfassung durch einen vor dem Landtag abzulegenden Eid und Festsetzung einer bestimmten Dotation aus dem Haus- und Fideikommißvermögen. Wie ist die veränderte Haltung der Regierung zu erklären?

Der konservative Abgeordnete von Stietencron, ein aufgeschlossener Freund des Grafen Ernst, schildert diesen Umschwung mit dramatischem Akzent[12]: „Wenn nun nicht alles wohlberechnetes Schauspiel und infame Intrige ist, so darf man annehmen, daß dem Prinzen an der Regentschaft persönlich nichts gelegen ist. Daß er zweitens entgegen den ihm von

[10]) Landtagsprotokolle 1895.
[11]) L.Z. 24. 4. 1895.
[12]) v. Stietencron an Graf Ernst, 30. 4. 1895 (Haus-Archiv).

Berlin aus erteilten Ordres bezüglich der Regelung der Regentschaftsfrage gehandelt hat. Der preußische Gesandte Graf Monts [13]) bezeichnete die Bestimmungen des Paragraphen 2 als völlig unannehmbar (Beschränkung der Regentschaft bis zur rechtlichen Entscheidung). Berliner Bescheide bestätigten diese mündlichen, gelegentlichen Äußerungen. Und da kam, während der Landtag in einer Kommissionssitzung die für den unter der Hand von dem Regierungsvertreter bereits angekündigten Konflikt notwendigen Maßnahmen beriet, aus heiterem Himmel mit einemmal die Erklärung des Prinzen, den Gesetzentwurf unverändert annehmen zu wollen. Wir waren einfach starr vor Erstaunen. Die Eile, mit welcher die Publikation des Gesetzes dann erfolgte (24. 4.) scheint die vorstehende Annahme zu bestätigen. Die ganze Handlungsweise und auch das äußere Auftreten des Prinzen Adolf machten den Eindruck, als ob er mehr in die Nachteile hineingesetzt worden wäre, als daß er sich selbst hineingesetzt hätte, als ob ihm die Gewinnung einer moralisch gut basierten Grundlage für seine Regentschaft und die Sicherung eines anständigen Rückzuges von derselben wichtiger als die Ausübung und der Besitz der Regentschaft sei."

Diese Motivierung erscheint durchaus begründet. Prinz Adolf war keine Kämpfernatur. Wohl hatte ihn die fürstliche Anordnung vom 15. Oktober 1890 zum Regenten eingesetzt, aber die Stimmung im Lande und die geschlossene Phalanx der Volksvertretung gegen diese Anordnung machten ihn unsicher. Deshalb zog er trotz der zu seiner Unterstützung erfolgten Entsendung des Grafen Monts den Weg des Gesetzes dem in seinem Ausgang zweifelhaften Konflikt vor.

Die Kontinuität zwischen Regentschaft und Geheimvertrag aber erlitt durch das Regentschaftsgesetz vom 24. 4. 1895 einen deutlichen Bruch. Auch der Schwager des Kaisers

[13]) Graf Monts nahm auf allerhöchsten Befehl während der Landtagsverhandlungen in Detmold Aufenthalt.

mußte sich einer gerichtlichen Entscheidung unterwerfen; seine von Detmold und Bückeburg gewollte Thronfolge war damit in Frage gestellt.

2. Staatsstreichplan des Grafen Ernst

Die Annahme der L.Z., daß auch Graf Ernst die Landtagsbeschlüsse gutheißen würde[14]), erwies sich als falsch. Hatten schon die Vorverhandlungen zwischen Detmold und Bückeburg über Thronfolge und Regentschaft den Chef der Biesterfelder mit Mißtrauen erfüllt, so waren die Begleitumstände des Todes von Woldemar und die Regentschaftsübernahme des Prinzen Adolf für ihn stärkste Belastungsproben. Er fühlte sich von Gottes und Rechts wegen als lippischer Thronerbe und mußte nun eine völlige Desavouierung erleben. Nicht einmal der Tod des Fürsten Woldemar war ihm offiziell mitgeteilt worden. Da hielt es den seit zwanzig Jahren gelähmten Grafen nicht mehr länger so fern der Heimat. Er nahm Ende März 1895 in Bad Oeynhausen Wohnung, nachdem ihm schon vorher mehrfach der Rat erteilt worden war, dem Lande auch räumlich näherzukommen. Von Oeynhausen aus verfolgte er aufmerksam die Entwicklung in Lippe, von hier legte er mit einer Erklärung vom 28. März Verwahrung gegen die Regentschaftsanordnung ein und meldete seines und seines Hauses Rechtsanspruch auf die Thronfolge in Lippe an. Hier reifte auch ein phantastischer Plan, der allerdings weder zur Ausführung kam, noch jemals der Öffentlichkeit bekannt geworden ist.

Die Volksstimmung, wie sie in Parlament und Presse zum Ausdruck kam, erschien dem Grafen so günstig, daß er durch einen kühnen Handstreich die ihm verwehrte Stellung zu erstürmen gedachte. Der Tod des Ministers von Wolffgramm, des einzigen Zeugen der fürstlichen Regentschaftsanordnung, schien ihm die Notwendigkeit dieses Vorhabens noch zu unterstreichen. Am 13. 4. gab Graf Ernst dem ihm befreundeten

[14]) L.Z. 24. 4. 1895.

Landtagspräsidenten von Lengerke seine Pläne bekannt. Darin heißt es u. a.: „Je mehr ich die gegenwärtige Lage überlege und erwäge, desto klarer und gewisser wird mir, daß der Erlaß des hochseligen Fürsten nicht zu Recht besteht und jedenfalls durch Widerspruch des Lippischen Landtages beseitigt wird. Da erscheint es mir für eine möglichst ruhige Entwicklung der Dinge für mein liebes Stammland als der einzig vorgezeigte Weg, daß der nächstberechtigte Agnat die Regentschaft übernimmt. Und dieser Agnat bin — jedenfalls in possessorio — bis mir gerichtlich, resp. zu Recht, meine Berechtigung abgesprochen ist, i ch. Wenn nun der Landtag möglichst einstimmig beschließen würde, mich zu bitten, die Regentschaft zu übernehmen, bis ein anderer Prätendent sein größeres Recht nachgewiesen haben würde, so würde ich selbstverständlich kommen und die Regentschaft antreten. Zur Einbringung eines Gesetzes über Errichtung eines unparteilichen Fori, an welchem mein (oder meine) Gegner ihre Ansprüche geltend machen könnten, würde ich dann sofort meine Hand bieten ...

Wenn dann nach solchem Vorgehen des Landtages für Prinz Adolfs Regentschaft jeder Rechtstitel fortgefallen, wäre auch die Beamtenhuldigung nicht mehr bindend, und die Beamten würden von mir neu bestätigt, resp., falls sie es lieber wünschten, entlassen werden. Ersatz würde sich schon finden. Daß bei einer solchen Wendung der Dinge von Berlin aus Gewalt angewendet werden könnte, halte ich für ausgeschlossen, schon der öffentlichen Meinung gegenüber. Unzweifelhaft ist ja, daß die Legitimität, zunächst jedenfalls, auf meiner Seite ist. Und wenn der Volkswille damit übereinstimmte, so würde ein sehr starkes moralisches Recht geschaffen. Auch das Militär hat doch nur dem Prinzen Adolf als Regenten geschworen. Ist er letzteres rechtlich nicht mehr, so erlöscht die Verpflichtung ipse jure. Eventuell könnte ich mir von der Stadt Lemgo huldigen lassen und von dort eine Nebenregierung beginnen, falls Prinz Adolfs Verbleiben im Lande geschützt würde ..."

Bei der ruhigen, ausgleichenden Art des Landtagspräsidenten erregte dieser Plan Kopfschütteln und begreifliche Unruhe. Telegraphisch riet er dem Grafen sofort ab und begründete in einem Schreiben vom 14. 4. seinen Standpunkt. Der Versuch würde aussichtslos sein, kein Beamter die Finger dafür rühren und eventuell sogar militärische Kräfte einschreiten. Eine solche Niederlage aber würde die gerechte Sache nach außen diskreditieren. Nur Maß und Geduld führten zum Ziel. Der beste Anker des Rechts bleibe die rasche Herstellung der reichsgerichtlichen Instanz. Macht gegen Recht heiße die Parole für den Grafen sowohl wie für den Landtag. „Es kocht immer in mir auf", so schließt der Brief, „wenn ich an den Gewaltstreich und seine Quellen denke, und ich muß mir immer zurufen: ruhig Blut!" Graf Ernst jedoch ließ sich von der Zweckmäßigkeit des Grundsatzes „lieber einstweilige Anerkennung der Regentschaft unter Sicherung der endgültigen unpartiischen Rechtsentscheidung" nicht überzeugen. Noch drei Tage vor der Beschlußfassung des Landtages richtete er einen neuen Appell an Herrn von Lengerke, worin er mit geradezu fanatischem Eifer seinen Rechtsstandpunkt darlegte, den er, unbekümmert um alle politischen Folgen, durchsetzen wollte. Die Anerkennung der Regentschaft erschien ihm logisch und politisch unmöglich. Logisch, weil nicht anerkannt werden könne, was nicht vorhanden sei, und politisch nicht, weil das gleichbedeutend sei mit der Auslieferung der Rechte des Landtages und des Grafen „an die Ungerechtigkeit und Willkür". „Soll da die Laune eines Fürsten siegen über Recht und Gerechtigkeit?" fragte vorwurfsvoll der Graf.

Die Würfel im Landtag fielen dann doch anders, als es der Graf gehofft hatte. Die Regentschaft war jetzt de facto anerkannt. Als Herr von Lengerke am 22. 4. dem Grafen Ernst das Ergebnis der Kommissionsberatungen mitteilte, fügte er tröstend hinzu: „Was alle Welt hier wünscht, ist die Entscheidung der Thronfolge im Wege des Rechts. Und weil die meisten das Recht auf Ihrer Seite glauben, deshalb ist

man, wie der Ausdruck dafür ist, ‚biesterfeldisch'. Ein plötzlicher Eingriff, von dem sich Ew. Erlaucht Erfolg versprechen, würde nur verstimmt haben."

Graf Ernst, der im Vertrauen auf die Wahrung seiner Rechte von Oeynhausen nach Neudorf zurückgekehrt war, „um den Abgeordneten freie Hand zu lassen"[15]), fühlte sich durch die Verabschiedung des Regentschaftsgesetzes um alle seine Rechte betrogen. Nur durch ein Wunder könne Gott seine Linie noch ins alte Heimat- und Stammland bringen.

„Gott und mein Recht" war der Wahlspruch dieses frommen Mannes, der gradlinig seinen Weg ging, dem nichts verhaßter war als menschliche Tücke, und der für diplomatisches Spiel wenig Verständnis zeigte.

„Ich kann und darf die Bemerkung nicht unterdrücken", hatte ihm in jenen aufgeregten Tagen Herr von Lengerke geschrieben, „daß Ew. Erlaucht zu sanguin die Verhältnisse zu Ihren Gunsten beurteilen"[16]). Und es hat in der Tat lange gedauert, bis er die Zweckmäßigkeit des Landtagsbeschlusses einsah; wirklich überzeugt davon war er wohl niemals. Ein kurzer, fröhlicher Kampf schien ihm ersprießlicher zu sein, als das „Langen und Bangen in schwebender Pein".

Wie die Dinge nun aber einmal lagen, war der Beschluß des Landtages der richtige Weg, aus dem Dilemma herauszukommen. Der Verlauf des Thronstreites hat ja auch schließlich denen recht gegeben, die trotz der Gefühle der Bitterkeit und Entrüstung der gewaltsamen Lösung die ordnungsgemäße Entwicklung vorzogen.

3. Streit um das Schiedsgericht

a) Hie Biesterfeld — hie Bückeburg!

Nach der Regentschaftssanktion durch den Landtag wurden bald Stimmen laut, die an einer raschen Erledigung des Thronstreites Zweifel hegten. Man mißtraute dem guten

[15]) Graf Ernst an v. Lengerke, 26. 4. 1895 (Haus-Archiv).
[16]) 28. 4. 1895.

Willen der Reichsinstanzen wegen der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der Reichsspitze zum lippischen Regenten. Es bestanden jedenfalls politische Imponderabilien, von denen die Biesterfelder mit Mißtrauen, die Bückeburger mit Hoffnung erfüllt waren.

Im lippischen Lande selbst bildeten sich diese beiden Parteirichtungen in immer schärferem Gegensatz zueinander aus. Ihr Kampfruf „Hie Biesterfeld — hie Bückeburg" drückte dem politischen und gesellschaftlichen Leben seinen Stempel auf. Über alle Parteischranken hinweg, durch die verschiedensten Gesellschaftsklassen, durch Berufs- und Standesschichten, ja sogar durch Haus und Hof hindurch zog dieser Streit sein trennendes Band. Über die Stimmung im Lande liegen einige zeitgenössische Urteile vor. Abgeordneter von Stietencron zitiert in einem Brief an Graf Ernst (30. 4. 1895) die Lage: „Unser Beamtentum und die Geschäftswelt Detmolds gehörten Bückeburg schon vor dem Tode des Fürsten Woldemar. Vielleicht wird auch ein Teil der Domänenpächter in der Hoffnung auf Pachterlaß für den Prinzen Adolf schwärmen. Auf der anderen Seite steht, soweit ich weiß, unsere gesamte Geistlichkeit, des ferneren die gesamte Bauernschaft, der das Kolonatsrecht, das Recht der Erstgeburt, so in Fleisch und Blut übergegangen ist, daß in diesen Kreisen das Recht auf die Thronfolge sozusagen nach den Bestimmungen des Kolonatsrecht gemessen wird. Der Bauernstand verfügt aber über 10 von 21 Sitzen im Landtage. Die Fortschrittspartei wird auch dem Prinzen Adolf gegenüber an der gewohnten Opposition festhalten. Wie und womit soll der Prinz Adolf nun diese Leute gewinnen, zumal sowohl auf dem flachen Lande wie in den Landstädten allgemein die Anschauung verbreitet ist, daß nur derjenige Agnat Thronfolger werden darf, der sein Recht auf den Thron nachweisen kann. Man hört allgemein aussprechen, Lippe soll nur derjenige bekommen, dem es von Gottes und Rechts wegen zusteht."

Pastor Sturhahn, Herausgeber des lippischen „Reformierten Sonntagsblattes", sprach dem Grafen Ernst am 5. 5. 1895

seine „herzliche Anteilnahme" aus, indem er hinzufügte, sie werde von vielen Amtsbrüdern und kirchlich gesinnten Kreisen geteilt.

Was den Bückeburgern einen stimmungsmäßigen Auftrieb im Lande gab, war die gewinnende Persönlichkeit des Regenten und seiner Gemahlin, die als Schwester des Kaisers Hohenzollernglanz in eine kleine Residenz brachte. „I was very gratified to see how popular he was", sagt die Prinzessin in ihren Erinnerungen von ihrem Gemahl [17]). Über sich selbst berichtet sie, daß die Schulkinder ihr im Frühling ganze Körbe voll Himmelsschlüsselblumen brachten, weil sie wußten, daß sie sie gern mochte. Die rasch zunehmende Popularität des Regentenpaares, das das Land viel bereiste und sich auf öffentlichen Veranstaltungen gern sehen ließ, machte den Biesterfeldern Sorge.

Die L.Z. sah ihre Aufgabe nun darin, den Sinn und die Empfänglichkeit der Bevölkerung für das „gute Recht" wachzuhalten. Ihrer Ausgabe vom 24. 4. 1895 legte sie ein Porträt des Grafen Ernst in der Form eines „einzurahmenden Kunstblattes" bei und ließ durch ihre Agenturen Unterschriften sammeln, die eine Deputation zum Geburtstag des Grafen am 9. Juni nach Neudorf brachte. Unter den Gratulanten befand sich auch der Leiter des Blattes, Max Quentin, der begeistert „das wahrhaft schöne und herzliche Leben der gräflichen Familie" schilderte, deren „liebenswürdige Natürlichkeit und bestrickende Freundlichkeit" er kennen und schätzen gelernt habe [18]).

Doch dieser Stimmungsmache ermangelte im Augenblick der praktische Wert, der sich jetzt auf die Bundesratsentscheidung über den lippischen Antrag zur reichsgesetzlichen Erledigung der Streitsache richtete.

---

[17]) „My Memoirs" by Princess Victoria of Prussia. London 1929.

[18]) L.Z. 11. 6. 1895.

b) Der Kompromiß des Bundesrats

Am 3. Februar 1896 beschloß der Bundesrat, unter Aussetzung der Beschlußfassung über den lippischen Antrag, „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Kompromiß unter den streitenden Teilen für die Bestellung eines Schiedsgerichts herbeizuführen". Damit hatte sich der Bundesrat dem lippischen Verlangen einer reichsgerichtlichen Entscheidung widersetzt und dem Reichskanzler die weitere Initiative aufgetragen. Der Streit um die lippische Thronfolge trat jetzt in ein neues Stadium.

Als erster der durch diese Wendung betroffenen Prätendenten erließ Graf Ernst am 15. Februar eine Erklärung, die die L.Z. am 17. Februar veröffentlichte. In dieser von Professor Kahl inspirierten Verlautbarung bedauerte Graf Ernst die Ablehnung des Antrages, der die sicherste Aussicht geboten habe, „das lippische Land aus der schwierigen und unsicheren Lage der Gegenwart baldmöglichst dem Glück und der Wohltat geordneter Verfassungsverhältnisse zurückgegeben zu sehen". Er erklärte sich jedoch gleichzeitig bereit, für sich und seine erbherrliche Linie ein Schiedsgericht anzunehmen. Er könne das Vertrauen nicht aufgeben, daß auch ihm endlich gelingen werde, „was dem Geringsten und Ärmsten im deutschen Volke nicht vorenthalten wird: einen Richter zu finden". Zu Volk und Landtag in Lippe hege er das feste Vertrauen, daß sie keinem Schritte Folge geben würden, der das im Lande bestehende Thronfolgerecht verletzen könnte. Diese klare, mannhafte, feierliche Erklärung machte starken Eindruck. Die L.Z. nannte sie „eine Richtschnur für jeden, der sich in diesen für das lippische Land aufregenden Zeiten nur von der Stimme der Pflicht, der Ehre und des Rechts leiten lasse" [19]).

Die Freunde und Anhänger der gerechten Sache hätten laut aufgejubelt, die Zweifelnden und Gleichgültigen seien aufgerüttelt worden, und diejenigen, „die im Fürstentum die

[19]) L.Z. 22. 2. 1896.

Geschäfte des Hauses Bückeburg besorgen und das herrliche, schöne Land zu einer schaumburgischen Provinz machen wollen, waren stumm und zogen mit niedergeschlagenen Mienen ihre Straßen“ [19]), so charakterisiert die L.Z. den Eindruck auf die Öffentlichkeit.

In der „Kreuz-Zeitung“ (20. 2.), der „Kölnischen Zeitung“ (22. 2.) und im „Lippischen Volksblatt“ (22. 2.) erschienen von „Detmolder wohlunterrichteter Seite“ Artikel, die die Wirkung der gräflichen Erklärung zu beeinträchtigen versuchten. Nach lippischem Recht, so wurde dort ausgeführt, habe der nächste Agnat keinerlei Anspruch auf die Regentschaft, ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle Streit darüber bestehe, ob der Graf überhaupt berechtigt sei, für sich die Eigenschaft eines Agnaten des fürstlichen Hauses im Rechtssinne zu beanspruchen.

Während in der „Kreuz-Zeitung“ durch Professor C. Bornhak diese Rechtsauffassung widerlegt wurde, entspann sich in Lippe zwischen der L.Z. und dem „Volksblatt“ eine polemische Auseinandersetzung, wobei der Schlachtruf „Hie Biesterfeld — hie Bückeburg“ mit fast beleidigender Schärfe Anwendung fand.

Graf Ernst war entrüstet über die gerade von konservativen Blättern an seiner Erklärung geübten Kritik, die er in einem Schreiben an Herrn von Lengerke (26. 2.) in Form und Ausdruck als ungehörig bezeichnete.

Daß außer Quentin, der allerdings in seiner Entgegnung „zu weit gehe“, kein Wort der Entrüstung aus dem Lande erschalle, daß im „Volksblatt“ niemand auf das „Ehrverletzende“ der Äußerungen hinweise, spreche nicht für eine „ideale Richtung in der Volksblatt-Partei und zeuge nicht von einem starken und lebendigen Rechtsgefühl im Volke“.

Daß jedoch das Rechtsgefühl des lippischen Volkes nichts von seiner früheren Stärke und Lebendigkeit eingebüßt hatte, bewies die Landtagssitzung vom 11. März 1896, die sich mit

[19]) L.Z. 22. 2. 1896.

dem Bundesratsbeschluß vom 7. Februar beschäftigte. Für die Regierung, die in einer Interpellation gefragt wurde, ob sie bereit sei, mit vollem Nachdruck dahin zu wirken, die Streitfrage, sei es positiv oder negativ, zu rascher Entscheidung zu bringen, antwortete Kabinettsminister von Oertzen, der seit dem 7. Juli 1895 als Nachfolger Wolffgramms amtierte. Interesse erregte die Begründung der Bundesratsentscheidung. Von allen Seiten seien Bedenken gegen den lippischen Antrag geltend gemacht worden. Man habe darauf hingewiesen, daß, so zweifellos hervorragende Juristen das Reichsgericht zu seinen Mitgliedern zähle, seine Organisation auf die Entscheidung solcher Fragen nicht eingerichtet sei. Da sich unter den streitenden Teilen ein Bundesfürst befinde, habe man Bedenken getragen, gegen dessen Widerspruch im Wege der Reichsgesetzgebung die Zuständigkeit des Reichsgerichts zu begründen. Man stehe hier vor einer Lücke der Reichsverfassung, da die Vorschriften des Artikels 76 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könnten. Es handele sich weder um einen Streit zwischen zwei Bundesfürsten (Art. 76 I), noch um einen Verfassungskonflikt (Art. 76 II).

Die Staatsregierung sei aber bestrebt, im Einvernehmen mit dem Landtag darauf hinzuwirken, daß der Thronfolgestreit „auf dem Wege des Rechts und der Gerechtigkeit durch unparteiische Richter geregelt werde“ [20]). Diese Auffassung entsprach der von allen Rednern zum Ausdruck gebrachten Willensmeinung. Die Linke jedoch hegte Befürchtungen gegen die Ehrlichkeit der Reichsinstanzen, diesen „billigen Anspruch des lippischen Landes“ zu respektieren. Sie verlangte eine ausdrückliche Erklärung der Reichsbehörden, „daß die gesetzliche Ordnung der Thronfolge ausschließliche Angelegenheit des Bundesstaates Lippe sei“. Die Mehrheit jedoch sah sich angesichts der Lage genötigt, „zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen“ und lehnte die freisinnigen Anträge ab.

---

[20]) Landtagsprotokolle 1896.

c) Allerhöchste Intentionen?

Die einmütige Forderung des Landtages, nur Recht und Gerechtigkeit in der Streitsache walten zu lassen, resultierte aus der wiederholten Behauptung des Abgeordneten Asemissen, es hätten „Instruktionen von hoher und höchster Stelle das Regentschaftsgesetz von 1895 erzwungen". Der Landtag habe sich damals „breitschlagen" lassen. Die Quelle solcher Bemühungen vermutete er in Berlin.

In einer besonderen Schrift „Zur lippischen Frage"[21]) hat der freisinnige Führer darzulegen versucht, daß die lippische Regentschaftsfrage von Anfang an „unter dem Einfluß höchst persönlicher Ansichten und nicht ausschließlich nach den Grundsätzen der Staatswohlfahrt behandelt worden sei. Viele Abgeordnete seien damals der Meinung gewesen, daß bestimmte Befehle Sr. Majestät vorlägen und daß nach von Sr. Majestät eingeholten Instruktionen sowohl der Prinz Adolf wie auch die Staatsregierung gehandelt hätten". Man habe dabei die schrecklichsten Folgen eines Zerwürfnisses mit Sr. Majestät zu wahren Gespenstern ausgemalt und sich und die gläubigen Zuhörer in fieberhafte Angst geredet. „Die einen befürchteten auch Konflikte mit dem Bundesrat, die anderen wiesen auf die Unmöglichkeit eines Kampfes gegen die preußischen Behörden hin; andere meinten, Detmold könnte die Militärgarnison verlieren. Wiederum andere hatten vielleicht aus Rücksichten mehr persönlicher Art heimliche, nicht ausgesprochene Sorgen, und so wuchs die Furcht vor dem allgewaltigen Willen Sr. Majestät zu einem ebenso unberechtigten wie erschreckenden Bilde."

Auf eine Anfrage an den Kabinettsminister[22]), ob und von welcher Stelle aus solche Instruktionen eingeholt seien, erhielt Asemissen am 24. 2. folgende Antwort:

„Auf Ihr Gesuch vom 21. d. M. werden Sie benachrichtigt, daß das Fürstliche Kabinettsministerium keinen Anlaß neh-

[21]) Detmold, 29. Juni 1896.
[22]) Kabinettsakten 21. 2. 1896.

men kann, die von Ihnen bezeichnete Behauptung des Redakteurs der ‚Lippischen Landeszeitung'[23]) zum Gegenstand amtlicher Erörterungen zu machen, und zwar schon wegen der Konsequenz nicht, daß bezüglich in etwaigen Artikeln in anderen Zeitungen dasselbe verlangt werden könnte und die Behörden diesen nicht abschlagen könnten, was sie jenen gewährt hätten."

Die Logik dieser Antwort ist deshalb nicht einleuchtend, weil die behauptete Existenz kaiserlicher Intentionen und höchster Einwirkungen auf die lippische Rechtslage während des ganzen Streites eine große Rolle gespielt hat. Die Regierung hätte schon in eigenem Interesse klüger gehandelt, dem Interpellanten eine objektive Antwort zu geben. So aber wurde der Verdacht und die Befürchtung weiter Volkskreise nur noch bestärkt, daß stärkere politische Mächte außerhalb der Landesgrenze am Werke seien, eine Entscheidung des Thronstreites in ihrem Sinne zu erzwingen.

Daß „allerhöchste Wünsche" auch jetzt noch existierten, beweisen die „Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit" des Fürsten Hohenlohe[24]).

Am 20. 4. 1896 teilte Hohenlohe dem Kaiser mit, daß die von ihm in Verfolg des Bundesratsbeschlusses vom 7. 2. 1896 eingeleiteten Vorbesprechungen insofern zu einem Ausgleich geführt hätten, als sämtliche Beteiligten bereit seien, sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen, welches aus dem König von Sachsen und einer Anzahl von Richtern des Reichsgerichts bestehen solle. Es seien Schritte eingeleitet, um Gewißheit darüber zu erhalten, „ob und unter welchen näheren Modalitäten S. M. der König von Sachsen zur Übernahme des Schiedsrichteramtes geneigt sein würde".

Am 22. 4. erschien Lucanus beim Kanzler und sagte ihm, „S. M. wäre sehr ungehalten, daß man in dieser Weise vor-

---

[23]) Die L.Z. hat die Existenz „allerhöchster Instruktionen" wiederholt behauptet.

[24]) S. 232 ff.

gegangen sei. Schiedsrichter sei nur einer im Reich, das sei der Kaiser". Man solle den Dresdener Antrag zurückziehen, bis der Kaiser sich beruhigt habe. Noch am gleichen Tage rechtfertigte Hohenlohe in einem Immediatsbericht sein Vorgehen und bat dringend, „von jedem Schritte Abstand nehmen zu wollen, welcher das bisher Erreichte in Frage stellen könnte". Besorgt fügte der Kanzler hinzu: „Die dadurch bedingte Fortdauer des gegenwärtigen Zustandes mit all den bedauerlichen und weite Volkskreise verwirrenden Erscheinungen, die sich daran knüpfen, würde das monarchische Prinzip schwer schädigen und die Existenz der Regentschaft in Lippe selbst in Frage stellen."

Diesen Bericht sandte am 23. 4. der Kaiser mit dem eigenhändigen Vermerk zurück:

„Der von mir sanktionierte Antrag bezog sich doch bloß auf die Behandlung im Bundesrat. Die weiteren Schritte, die der Reichskanzler tun wollte oder tat, konnten nur nach Einholung und Feststellung meiner Ansicht geschehen und mußten mit mir erst besprochen werden. Von allem ist nichts geschehen. Ich bin wieder einmal vor ein in höchstem Maße peinliches Fait accompli gestellt. Denn daß ohne mein Wissen und Erlaubnis in einer so folgenschweren Frage der Reichskanzler selbständig über den Kaiser sofort mit deutschen Fürsten verhandelt, ihnen sogar ein Schiedsgericht anträgt, ist unmöglich.

Ich bleibe nach wie vor bei meiner Ansicht, daß in dieser Sache nur ein Fürstengericht mit juristischen Beiräten unter einem von mir zu bestellenden Obmann das richtige ist..."

Hohenlohe telegraphierte darauf seinem kaiserlichen Herrn (23. 4. 1896), daß der Gedanke eines Fürstengerichts darin seinen Ausdruck finde, „daß ein deutscher Souverän nach freiem Recht die Beisitzer zum Schiedsgericht erwählt". Nach dem Gang der Verhandlungen sei die Hoffnung ausgeschlossen, daß die streitenden Teile ein Fürstengericht im Sinne des Kaisers respektierten, wozu auch die Reichsverfassung kein Mittel biete.

Als der Kaiser schließlich einsah, daß er ein Schiedsgericht annehmen müsse, erklärte sich Hohenlohe diesen Gesinnungswechsel so, daß der Kaiser augenscheinlich mit verschiedenen Fürsten in seinem Sinne gesprochen habe und sich nun „blamiert" fühle, wenn die Fürstlichkeiten erführen, daß die Angelegenheit inzwischen schon anders geregelt war.

Die lippischen Befürchtungen waren also nicht so absurd, wie sie von bückeburgischer Seite bezeichnet wurden. Der Kaiser wollte Schiedsrichter in einer Angelegenheit sein, deren Ausgang ihm persönlich nicht gleichgültig war. Das aber suchten alle Freunde des Rechts gerade zu verhindern. Wäre diese Stellungnahme der Reichskrone damals schon bekannt gewesen, dann hätte die lippische Volksvertretung und die öffentliche Meinung wohl noch viel lebhafter gegen solche Einwirkungen protestiert.

d) Professor Laband

Inzwischen war durch die Presse eine Meldung gegangen, die die Unruhe in der Bevölkerung weiter schürte. Dem Rechtsbeistand des Bückeburger Hofes, Professor Laband, war der Rote Adlerorden zweiter Klasse verliehen worden „für Vollendung und Übergabe eines Rechtsgutachtens über die lippische Thronfolgefrage", das er in allerhöchstem Auftrage erstattet habe[25]). Mit dieser Arbeit antwortete Laband auf die Schrift von Prof. Kahl „Die Thronfolge im Fürstentum Lippe", München 1892. Sein langes Schweigen habe man, wie der Verfasser eingangs ausführt, „in agitatorischer Weise" in dem Sinne ausgedeutet, daß er durch die Ausführungen Kahls „so vollkommen zutreffend widerlegt worden sei, daß er dagegen gar nichts vorzubringen wüßte". Der Straßburger Gelehrte kommt auch diesmal wieder zu dem Ergebnis, daß die Biesterfelder und Weißenfelder aus der Zahl der ebenbürtigen Agnaten des lippischen Fürstenhauses

[25]) P. Laband, „Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe", Berlin 1896.

auszuscheiden haben und daß der regierende Fürst zu Schaumburg-Lippe „der nächstberufene Thronfolger" in Lippe sei.

Widerspruch in der Presse löste vor allem die polemische Schlußbemerkung aus:

„Ein ungemein rühriges Demagogentum, das vor keinem Mittel zurückschreckt, hat durch eine gewissenlose Agitation das Rechtsbewußtsein des lippischen Volkes verwirrt und das legitime Recht zugunsten eines unberechtigten Prätendenten verleugnet. Aber alle Entstellungen der Tatsachen und der Rechtssätze, alle Verleumdungen und Verhetzungen, alle Reklamen und Umtriebe, mit denen die Verwirklichung dieses legitimen Rechts bekämpft wird, werden hoffentlich erfolglos sein."

Dieser Vorwurf der Rechtsverdrehung und Volksverwirrung, in wissenschaftlichem Gewande von dem bekanntesten Staatsrechtslehrer jener Zeit erhoben, von einem Manne, der vom Kaiser dafür mit einem hohen Orden ausgezeichnet war, machte Eindruck.

Am schwersten getroffen fühlte sich dadurch die Wortführerin der Biesterfelder, die „Lippische Landeszeitung". Prompt reagierte sie darauf. Das Rechtsbewußtsein der lippischen Bevölkerung habe nicht erst durch ein „ungemein rühriges Demagogentum" für den Grafen Ernst umgestimmt zu werden brauchen. Väter und Großväter hätten es niemals anders gekannt und gewußt, daß zuerst die Biesterfelder, dann die Weißenfelder und erst in dritter Linie die Schaumburger für den Thron in Frage kämen. Eine für Wahrheit und Recht kämpfende Presse habe sich nur redlich bemüht, dieses Rechtsbewußtsein dem Volke zu erhalten. Graf Ernst selbst stehe der Agitation fern, er vertraue nur seinem „guten Recht" [26]).

Das durch die Labandsche Schrift wieder aktuell gewordene Ebenbürtigkeitsprinzip fand nun auch in Artikeln und Kommentaren der Zeitungen seinen Niederschlag. Aber die öffent-

[26]) L.Z. 30. 3. 1896.

lichkeit zeigte doch wenig Verständnis für diese oft sonderlich anmutenden „Ahnenproben".

Die hochnotpeinlichen Untersuchungen z. B. in der Unruhe-Frage, wobei man in aller Welt nach Taufscheinen suchte, wie auch das Aufhellen der verschiedenen „Mesallianzen" hatten für das Volk höchstens symptomatischen Wert. Es wunderte sich, daß von solchen Quisquilien das Schicksal von Land und Leuten abhängig gemacht werden sollte.

Die „Tägliche Rundschau" (28. 3. 1896) brachte bei der Besprechung der Labandschen Schrift die in weiten Kreisen vorherrschende Ansicht zum Ausdruck, daß es „traurig und lächerlich" sei, wenn nicht nur die Zeitungen, sondern auch bedeutende Staatsrechtslehrer „soviel Tinte und Druckerschwärze daran wenden, um nachzuweisen, daß der in rechtmäßiger Ehe gezeugte Abkömmling eines uralten, urdeutschen Fürstengeschlechts von seinem Recht ausgeschlossen werden muß, weil in dem Blute eines Fräulein von Unruh eine Kleinigkeit an der geforderten tiefblauen Schattierung fehlte und ihre Krone zwei Zacken zu wenig aufwies".

Die einmütige und geschlossene Pressefront, die sich gegenüber den bückeburgischen Thronbestrebungen auftat, und die dort mit Sorge beobachtete Wirkung auf die öffentliche Meinung ließen immer mehr die Erkenntnis reifen, daß es zweckmäßig sei, im Land Lippe selbst über ein eigenes Presseorgan verfügen zu können.

e) Gründung der „Lippischen Tageszeitung"

Die ersten Versuche in dieser Richtung lagen schon ein Jahr zurück. Kurz nach dem Tode des Fürsten Woldemar trat die Niedersächsische Bank in Bückeburg (später aufgegangen in die Dresdner Bank) mit einem Kaufangebot an die „Lippische Landeszeitung" heran. Die Unterhändler erklärten, sie hätten einen jungen Journalisten, dessen Namen sie allerdings nicht nennen dürften, der die L.Z. für 200 000 Mark kaufen wolle. Als ihr Besitzer sich zwar mit dem Ver-

kauf einverstanden erklärte, aber zur Bedingung machte, daß er bis zur Erledigung des Thronstreits die Schriftleitung selbst behalten wolle, sprangen die Käufer ab[27]). Der Ankauf der L.Z. und die damit beabsichtigte Lahmlegung des wichtigsten Biesterfelder Organs war gescheitert. Da die anderen lippischen Blätter nicht über einen entsprechenden Resonanzboden verfügten, schritt man zur Neugründung.

Ende April 1896 wurde der L.Z. aus verschiedenen Orten des Landes gemeldet, daß man dort Agenten werbe für eine Zeitung, „welche die Rechte der Bückeburger Linie vertreten solle".

Nach einer Probenummer am 28. April erschien vom 1. Mai 1896 ab das Blatt regelmäßig, das sich „Lippische Tageszeitung" nannte und im Kopf den merkwürdigen Titel führte „Generalanzeiger für die lippischen Fürstentümer".

Daß die „Lippische Tageszeitung" eine ausgesprochen Bückeburgische Gründung war, bestätigte mir deren erster Redakteur und spätere Besitzer, Hofrat Bruder, in Detmold. Bruder war 1895 als Redaktionsvolontär in Hanau tätig und lernte dort den Landrat von Oertzen kennen, der im Juli 1895 als Nachfolger Wolffgramms lippischer Kabinettsminister wurde. Eines Tages habe ihm, so berichtete Hofrat Bruder, Minister von Oertzen geschrieben, es gebe in Detmold nur eine Zeitung, die ausschließlich biesterfeldisch eingestellt sei. Er müsse aber Wert darauf legen, auch die Bückeburger Interessen meinungsmäßig vertreten zu sehen. Vielleicht habe er Lust, in diesem Sinne in Detmold eine Zeitung aufzuziehen. In Verbindung mit dem damaligen Detmolder Bürgermeister Petri, einem Anhänger Bückeburgs, gelang dann auch sehr bald die Zeitungsgründung, die von Bückeburg auch finanziell unterstützt wurde.

Das neue Blatt machte aus seiner Bückeburger Gesinnung vom ersten Tage an keinen Hehl. Es rieb sich mit Vorliebe

---

[27]) Diese Angaben beruhen auf Mitteilungen des damaligen Besitzers der L.Z., Max Quentin.

an der „Landeszeitung" und versuchte durch schärfste Polemik die Biesterfelder Stellung zu unterminieren.

Aber dieser Gegenstoß war einmal zu spät eingesetzt, und zum anderen war die angewendete Kampfmethode für den lippischen Lebensraum wenig geeignet. Der derbe und biedere Sinn des Lippers vertrug journalistische Spitzfindigkeiten nicht. Er verlangte eine klare, gerichtliche Entscheidung des Streitfalles und war zudem von dem natürlichen Recht der Biesterfelder auch innerlich überzeugt.

4. Der Dresdener Spruch

Am 22. Juni 1896 konnte die „Lippische Tageszeitung" als erstes deutsches Blatt das Zustandekommen eines Schiedsgerichts unter dem Vorsitze des Königs von Sachsen melden. Nach dem zwischen den Chefs der drei streitenden Linien am 25./29. Juni und 3. Juli 1896 vereinbarten Schiedsvertrag[28]) sollte die Frage, wer nach Erledigung des lippischen Thrones zur Nachfolge berechtigt und berufen sei, „zur Vermeidung von künftigen Zweifeln und Streitigkeiten schon jetzt durch den Spruch eines Schiedsgerichts entschieden werden".

Damit glaubte die L.Z. als Streiterin im Kampf für das Recht ihr mit Beharrlichkeit verfolgtes Ziel erreicht, so daß sie am 6. August den Thronstreit, soweit die Presse in Frage komme, als abgeschlossen erklärte.

Jetzt hatte der Streit nur noch wissenschaftliches Interesse. Es handelte sich jetzt darum, ob das, was man seit Menschenaltern als geltendes Recht betrachtet hatte, auch wirklich Recht sein sollte, oder ob die namentlich durch Laband mit dialektischem Geschick vorgetragene Bückeburger Theorie den Sieg behaupten würde. Die Streitfrage ging also dahin, ob für die neufürstlichen und gräflichen Häuser des alten Reiches zur Ebenbürtigkeit der Ehen niederer Adel genüge, wie es

[28]) Original in den Kabinettsakten.

im Einvernehmen mit fast der gesamten staatsrechtlichen Literatur Professor Kahl behauptete, oder ob sich, wie es Laband als Theorie aufstellte, seit 1815 ein neues gemeines Privatfürstenrecht herausgebildet habe, das die Ebenbürtigkeit des niederen Adels der neufürstlichen und gräflichen Häuser ausschließe.

Der Dresdener Schiedsspruch vom 22. Juni 1897, der den Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe „für berechtigt und berufen" erklärte, entschied gegen die Labandsche Theorie. Die Ehe mit Modeste von Unruh war nach Ansicht des Gerichts ebenbürtig.

Mit der in den Landesfarben umränderten und mit einem Bildnis des Regentenpaares geschmückten Ausgabe vom 8. Juli 1897 verkündete die L.Z. den Sieg.

Wilhelm Oesterhaus, der lippische Heimatdichter, verlieh der Jubelstimmung durch ein politisches Gedicht „Recht ist Recht geblieben" temperamentvollen Ausdruck. Groll und Bitterkeit des Kampfes machten sich besonders in folgenden Versen Luft:

„Wohl sollte der Rechtssinn im Volke verglühn,
Man wollte die Wahrheit verschleiern,
Und Frechheit und Bosheit erhoben sich kühn,
Den Sabbat der Hexen zu feiern.

Doch, was auch verborgen im Dunkel der Nacht
Die lauernde Tücke getrieben,
Die feile Gemeinheit, die Niedertracht,
Recht ist doch Recht geblieben!"

Mit einem auf Jubel und Stolz gestimmten Leitartikel stellte Max Quentin fest, daß Graf Ernst diesen Sieg „seiner vornehmen, würdevollen Haltung, der Zähigkeit eines treuen Volkes und seiner Vertreter und der unermüdlichen Arbeit treuer Männer" zu verdanken habe. Und zu diesen treuen Männern rechnete er auch „die Vertreter der unabhängigen

Presse", die dem Lande seinen rechtmäßigen Herrn erkämpft hätten. Allen Widerständen zum Trotz sei schließlich „unter dem Hochdruck der öffentlichen Meinung" ein Schiedsgericht zustande gekommen, das den Sieg des Rechts gewährleistet habe.

Mit Recht konnte der Leiter der „Landeszeitung" auf den Dresdener Spruch stolz sein. Mit fanatischer Leidenschaft hatte er sich stets auf den Boden des Rechts gestellt und, unbekümmert um Angriffe und Verdächtigungen, immer nur dieses eine Ziel verfolgt. Sein Blatt hatte die Führung im Biesterfelder Lager an sich gerissen und nunmehr siegreich behauptet. Die einflußreichste deutsche Presse stand auf Biesterfelder Seite. „Unter dem Hochdruck der öffentlichen Meinung" hatte Reichskanzler Hohenlohe gegen den Willen des Kaisers das Schiedsgericht vermittelt, um dem Zustand des Kampfes „mit all den bedauerlichen und weite Volkskreise verwirrenden Erscheinungen" ein Ende zu machen. Und so war in der Tat schon vor dem Schiedsspruch die eigentliche Entscheidung des Streites „in den Redaktionsstuben der Biesterfelder Presse" gefallen[29]).

---

[29]) Eine Privatäußerung des bückeburgischen Geheimen Archivrats Bercken.

Dritter Teil

Kampf gegen die Macht

(1897—1905)

I. Bückeburgs Protest gegen den Schiedsspruch

Als am 17. Juli 1897 Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld als nunmehr rechtmäßiger Regent in sein Stammland einzog, als die Glocken von den Türmen läuteten und von den Höhen Böllerschüsse erdröhnten, als sich die Liebe und Verehrung des lippischen Volkes zu seinem erkämpften Herrn in spontanen Freudekundgebungen Luft machte[1]), da glaubte jeder den leidigen Streit nun endgültig begraben.

Aber bereits am Tage nach der Veröffentlichung des Schiedsspruches, am 9. Juli, meldete Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe gegen das Thronfolgerecht der Söhne des Grafregenten Ernst Protest an. Das Schiedsgericht habe zwar die Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst selbst anerkannt, nicht aber die der Söhne, die aus unebenbürtiger Ehe stammten.

Dieser Einspruch bezog sich auf die Gemahlin des Grafen Ernst, Karoline, Reichsgräfin von Wartensleben, die mütterlicherseits der bürgerlichen Familie Halbach aus Philadelphia entstammte.

Es ist zwar richtig, daß sich der Tenor des Dresdener Spruches nur auf die Person des Grafen Ernst bezog. Aber neben diesem Urteilssatz muß man, wie Professor Max von Seydel in einem der Lippischen Regierung erstatteten Gut-

[1]) Einzugsberichte der L.Z. Nr. 166—169.

achten[2]) überzeugend ausführt, auch die Entscheidungsgründe in Betracht ziehen. Seydel weist in diesem Gutachten, das Professor Kahl als „ausgezeichnet und schlagend“ [3]) bezeichnet, darauf hin, daß das Schiedsgericht ausdrücklich festgestellt habe, daß nach lippischem Hausrecht zur Ebenbürtigkeit niederer Adel genüge [4]). Wenn Bückeburg die Ebenbürtigkeit der Gräfin von Wartensleben bezweifle, so sei dieses Vorbringen „für einen Juristen kaum verständlich“. Da hinsichtlich des niederen Adels Ebenbürtigkeitserfordernisse nicht beständen, so sei die Gräfin Wartensleben auch Gräfin Wartensleben gewesen, möge ihre Mutter einer adligen oder einer nicht adligen Familie angehört haben. War sie aber eine Gräfin Wartensleben, so sei die Ehe mit dem Grafen Ernst „nach den Rechtsgrundsätzen des Schiedsspruches vom 22. Juni 1897 eine ebenbürtige“.

Diese Ansicht deckt sich auch mit dem Schiedsspruch, in dessen Begründung es wörtlich heißt: „Auf den Adel der Mütter und weiteren weiblichen Vorfahren kann es nicht ankommen, da jedenfalls bei dem niederen Adel ein Bürgerliche ausschließendes Reichsherkommen niemals bestanden hat, somit die Frauen durch den Eheabschluß den adligen Stand der Männer erlangten.“

Der juristische Ebenbürtigkeitsstreit mußte im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt bleiben. Er ist am 25. Oktober 1905 durch das Reichsgericht im Einklang mit der Seydelschen Diktion endgültig entschieden worden.

Die öffentliche Meinung empfand das Wiederaufrollen des Ebenbürtigkeitsprinzips als unangebracht und überflüssig. Die ganz strenge Richtung der Bückeburger, die ein Schauder bei dem Gedanken erfaßte, daß der Enkel einer Bürger-

---

[2]) „Artikel 76 der Reichsverfassung und der lippische Thronstreit“, München 1898.

[3]) Kabinettsakten.

[4]) Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1897.

lichen dereinst einen deutschen Fürstenthron besteigen sollte, hatte nur in wenigen Blättern Anhang.

Die „Schaumburg-Lippische Landeszeitung" in Bückeburg, die jetzt neben der „Lippischen Tageszeitung" mit schärfster Polemik gegen die Erbfolge der Biesterfelder in Lippe Sturm lief, fand im Reich nur in der „Kölnischen Zeitung" und in der Berliner „Post" Bundesgenossen.

Für die Mehrheit der deutschen Zeitungen, soweit sie sich überhaupt mit diesem Thema beschäftigten, galt der Erbanspruch der Biesterfelder durch den Dresdener Spruch als bewiesen. Durchweg wurde die Ansicht vertreten, daß es höchste Zeit sei, „einen derartig überlebten, ungesunden und unhaltbaren Begriff zu beseitigen" [5]). Da der Fürst von Schaumburg-Lippe nichts anderes als die Ebenbürtigkeitstheorie ins Feld zu führen wußte, war er der Öffentlichkeit gegenüber von vornherein im Nachteil. Wenn er den Glanz und das Ansehen seines Hauses von der Abstammung seiner Mitglieder aus ebenbürtigen Ehen abhängig mache, so habe doch die Weltgeschichte genugsam gezeigt, „daß eine solche Abstammung weder vor dem Niedergange bewahrt, noch eine andere Abstammung ein Hindernis großer Verdienste und Erfolge sein muß" [6]). Man wies auch auf den Eindruck hin, den diese „Querelle d'Allemande" auf das Ausland machte. Die lachenden Dritten solcher Erörterungen könnten nur die Feinde des Reiches und die Sozialdemokraten sein.

Den Witzblättern bot die Ebenbürtigkeitsfrage eine Fundgrube für Ironie und Spott. Dazu nur eine Probe aus dem „Kladderadatsch" [7]): „Wegen der Ebenbürtigkeit erhebt sich ein böser Gelehrtenstreit. Die Unruh, sagen sie, wäre nicht sauber, mit der Friesenhausen wär's auch fauler Zauber; daraus schließt ein unerfahrenes Kind, daß beide ebenbürtig sind. Verdächtig scheint die Bläue des Blutes bei beiden; ängstlichen schwant nichts Gutes von dem Schicksal des Fürsten-

[5]) Hannoverscher Kurier 16. 11. 1897.
[6]) Saale-Zeitung 23. 11. 1897.
[7]) 16. 10. 1904.

hutes, der in dieser unvollkommenen Welt auf die Weißen- und nicht auf die Biesterfelder übergeht und so den Schaumburger prellt, der die Hände schon offen hält."

2. Drei Kaiser-Telegramme

1. Trost-Depesche an Prinz Adolf

Nach dem Wiederaufrollen des Thronstreites verlagerte sich das Schwergewicht des Kampfes jetzt mehr und mehr nach Berlin. Die Ursache lag in dem nunmehr offenkundig werdenden persönlichen Interesse, das der deutsche Kaiser am lippischen Thronstreit bekundete. Für die Öffentlichkeit sichtbar kam die kaiserliche Willensmeinung besonders in drei Telegrammen zum Ausdruck, von denen das erste unmittelbar nach dem Dresdener Spruch an den Prinzen Adolf gerichtet war und folgenden Wortlaut hatte:

„Deine Regentschaft ist gewiß für das schöne Land ein Segen gewesen. Einen besseren und würdigeren Herrn und auch Herrin wird Detmold nie wieder erhalten. Viele Grüße an Viktoria und wärmsten kaiserlichen Dank für die hingebende Treue, mit der Du dieses Amtes gewaltet."

Nachdem Minister von Oertzen, gewissermaßen als letzte Amtshandlung, das Telegramm in einer Abschiedskundgebung der Beamtenschaft verlesen hatte, wurde es in der Presse veröffentlicht.

Für die Wirkung auf das Volksempfinden ist es bezeichnend, daß beim Einzug des Grafen Ernst (17. Juli) der Führer der lippischen Bauern das neue Regentenpaar in deutlicher Anspielung auf das Kaiser-Telegramm mit den Worten begrüßte: „Wir Landwirte sind der Überzeugung und sind es stets gewesen, kein Würdigerer kann unser Herrscher und keine Würdigere unsere Herrscherin sein, als Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld und seine hohe Gemahlin."

Es ist in der Presse vielfach darüber gestritten worden, ob dieses Telegramm überhaupt für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei. Der Minister selbst vertrat die Ansicht,

daß die private Färbung des Telegramms „dem erfreulichen Eindruck der anerkennenden Worte keinen Eintrag getan habe“ [8]), mußte sich aber wegen der von ihm veranlaßten Publizierung heftige Angriffe gefallen lassen. Hardens „Zukunft“ [9]) nannte die Angreifer des Ministers „Feiglinge“ und meinte, dieser neue Versuch, „einen symptomatisch wichtigen Vorgang umzulügen“ habe auf keinen verständigen Menschen Eindruck gemacht. Die Depesche sei für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen, und der Minister habe nur seine Pflicht getan. Schlimm sei nur, daß kein Mensch den Mut gefunden habe, dem Kaiser zu sagen, wie eine solche Kundgebung wirken mußte — „in einem Augenblick, wo das Reichsoberhaupt, wenn es aus seiner Reserve hervortreten wollte, doch nur den Mann freundlich begrüßen konnte, der sich in hartem Kampf gegen dunkle Gewalten sein Recht auf den Thron eines deutschen Landes erstritten hatte“.

Das Telegramm verriet, ganz gleich, ob es für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen ist oder nicht, klar und deutlich die persönliche Einstellung der Reichskrone zum lippischen Streit. Es ist symptomatisch für die politischen Mächte, die entgegen dem klaren Rechtsstandpunkt ihren Willen durchzusetzen beabsichtigten.

Außerdem irrte der Kaiser, wenn er behauptete, die Regentschaft des Prinzen Adolf sei für das Land ein Segen gewesen. Im Gegenteil, von dem Augenblick an, in dem der Prinz als Vollstrecker des fürstlichen Willens nach Detmold kam, war der Frieden des lippischen Volkes gestört. Eindringlich hat der Abgeordnete Asemissen an Kaiser und Reich wegen der „lippischen Zustände“ appelliert und ist nicht müde geworden, darauf hinzuweisen, wie die lippische Regentschaftsbestellung zersetzend wirke, das Vertrauen in die Rechtsordnung untergraben werde und die Mitglieder der kaiserlichen Familie „in bitterster Weise“ angegriffen wür-

[8]) „Der Reichsbote“ Nr. 171/1897.

[9]) 7. 8. 1897.

den[10]). Wenn man so weiter die Monarchie untergrabe, würden bald alle Thronstreitigkeiten von selbst aufhören, und spätere deutsche oder lippische Thronprätendenten würden dann höchstens noch als „Kandidaten sozialdemokratischer Republiken" auftreten können[11]). Wenn es ein so besonnener Mann wie der Präsident des Lippischen Landtages, von Lengerke, als „Rechtsbruch" bezeichnete, daß man bis zum Schiedsspruch den Grafen Ernst ferngehalten habe und Abgeordneter Asemissen, ohne mit einem Ordnungsruf bedacht zu werden, hinzufügte, Prinz Adolf habe sich an diesem Rechtsbruch beteiligt[12]), so war das alles doch für die Stimmung des Volkes bezeichnend genug.

Die Regentschaft des Prinzen Adolf war nicht nur kein Segen für das Land, sondern geradezu ein Verhängnis. Und die dem monarchischen Sinn hier geschlagene Wunde vernarbte nur sehr langsam.

Die Meinung des Kaisers, „einen besseren und würdigeren Herrn" würde Detmold nie wieder erhalten, war zudem auch eine bedenkliche Kritik an dem Dresdener Spruch. Nicht an einem „besseren und würdigeren" Herrn durfte den strengen Legitimisten, als die sich die Bückeburger ausgaben, gelegen sein, sondern einzig und allein an einem rechtmäßigen Herrn. Zu diesem rechtmäßigen Herrn aber hatten höchste deutsche Richter unter dem Vorsitz eines Königs Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld erklärt.

Wenn dieses Kaiser-Telegramm trotz seines bedenklichen Textes noch kein allzu großes Aufsehen erregte, so lag das wohl vornehmlich daran, daß es mit der durch den Dresdener Spruch ausgelösten Befriedung der öffentlichen Meinung zeitlich zusammenfiel und man damals noch eine Wiederaufrollung des Streitfalles für unwahrscheinlich hielt.

---

[10]) Asemissen, „Folgen des Verhaltens der höchsten Organe des Deutschen Reiches in dem lippischen Erbfolgestreite", Berlin 1897.

[11]) O. Asemissen, „Der lippische Thronstreit, die Grenzen der kaiserlichen Macht und deutsche Zustände", Lage 1898.

[12]) Landtagssitzung vom 26. Juli 1897.

2. Grußverbot für Graf Ernst

Eine gefährlichere Zuspitzung des Verhältnisses Detmold—Berlin verursachte ein zweites Kaisertelegramm.

Aus Berlin telegraphierte der Kaiser am 17. Juni 1898 an den Graf-Regenten Ernst:

„Ihren Brief erhalten. Anordnungen des kommandierenden Generals geschehen mit meinem Einverständnis nach vorheriger Anfrage. Dem Regenten, was dem Regenten zukommt, weiter nichts. Im übrigen will ich mir den Ton, in welchem Sie an mich zu schreiben für gut befunden haben, ein für alle Mal verbeten haben. W. R."

Dieser Depesche liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Im Sommer 1897 erließ Graf Ernst nach Übernahme der Regentschaft an die Detmolder Garnison einen Befehl, wonach ihm und den Mitgliedern seines Hauses militärische Ehren zu erweisen seien und die Offiziere sich der Anrede „Erlaucht" zu bedienen hätten. Bis zum Juni 1898 wurde dieser Befehl ausgeführt, dann aber setzte der kommandierende General des 7. Armeekorps den Regenten davon in Kenntnis, daß nach den Dienstvorschriften, abgesehen von dem Regenten und seiner Gemahlin, den übrigen Mitgliedern seines Hauses militärische Ehrenbezeugungen nicht zukämen. Es liege auch kein ausdrücklicher Befehl des Kaisers dafür vor. Am 15. Juni wandte sich der Graf-Regent mit einem Schreiben an Se. Majestät, worin er die Anordnungen des Generals als „Eingriff in die Rechte des Kontingents- und Landesherrn" bezeichnete und auf die unterschiedliche Behandlung Lippes zu anderen deutschen Bundesstaaten hinwies. Durch die Militärkonvention vom 23. Juni 1874 seien dem Kontingentsherrn ausdrücklich „die Stellung und die Ehrenrechte eines kommandierenden Generals gegenüber dem im Fürstentum dislozierenden Truppen" eingeräumt worden. Die Anordnung des Generals verstoße daher gegen diese verfassungsmäßig garantierten Rechte. „Ein solches Vorgehen", so heißt es in dem Brief wörtlich, „mußte mich um so schmerzlicher berüh-

ren, als es im eigenen Lande meine Autorität zu untergraben, den Geist des Widerspruchs gegen meine Regierung zu stärken und die Anbahnung friedlicher und gedeihlicher Verhältnisse im Lande zu erschweren geeignet ist, wie auch andererseits die lippische Bevölkerung eine ihrem Regenten angetane ungerechtfertigte Demütigung nicht verstehen will." Zum Schluß appellierte der Graf an den Gerechtigkeitssinn des Kaisers und bat um die Gnade, „durch ein kaiserliches Machtwort einem solchen Eingriff in die Rechte eines Bundesfürsten Einhalt zu tun und dem kommandierenden General des 7. Armeekorps allergnädigst befehlen zu wollen, seine Anordnungen aufzuheben und sich jeglichen Eingriffs in die Rechte des Kontingentsherrn fernerhin zu enthalten."

Nach dem Eingang der schroff ablehnenden kaiserlichen Antwort legte der Graf-Regent am 8. Juli 1898 in einer von Professor Kahl verfaßten Denkschrift an die deutschen Bundesfürsten den ganzen Sachverhalt klar. Da ihm durch den allerhöchsten Bescheid die Möglichkeit versagt sei, sich fernerhin in dieser Angelegenheit an den Kaiser selbst zu wenden, habe er sich nach ernster Überlegung zu dem außerordentlichen Schritt entschließen müssen, seine „feierliche Rechtsverwahrung den allerhöchsten und höchsten Souveränen des Deutschen Reiches ehrerbietig zu unterbreiten". Vor Gott und den deutschen Fürsten könne er wahrheitsgemäß bezeugen, daß er von der ersten Stunde des Regierungsantrittes an bemüht gewesen sei, „eine gnädige Gesinnung Sr. Majestät zu gewinnen". Aber ebenso wahrheitsgemäß müsse er es zu seinem tiefen Schmerze aussprechen, daß er während der Regentschaftsführung „mehrfach bitteren Erfahrungen durch die Ungnade Sr. Majestät" preisgegeben sei.

Nach staatsrechtlichen Darlegungen über die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit des kaiserlichen Einspruchs verwahrte sich der Graf-Regent dann insbesondere dagegen, „daß der Rechtsgrund der dem lippischen Landesherrn zustehenden Staatsgewalt angetastet werde", wie es aus den Worten „weiter nichts" hervorzugehen scheine. Wenn einem

einzelnen Regenten in bezug auf seine landesherrlichen Rechte das kaiserliche Machtwort „weiter nichts" entgegengehalten werde, so könne das im Grundsatz allen geschehen. Auch gegen die Möglichkeit, daß sich dieser Einspruch auf das Sukzessionsrecht der Biesterfelder beziehen könnte, wurde entschieden und ehrerbietig Rechtsverwahrung eingelegt.

„In vollem Pflichtgefühl des mir zustehenden hohen und verantwortungsvollen Regentenamtes", so schließt die Denkschrift, „bin ich, aller Schwierigkeit ungeachtet, unerschütterlich entschlossen, die Rechte und Ehren der lippischen Krone an jeden dereinst nach Gottes Willen eintretenden Regierungsnachfolger rein und ungeschmälert übergehen zu lassen."

Als am 19. Juli 1898 zuerst die „Neue Bayerische Landeszeitung" das Kaiser-Telegramm veröffentlichte, das dann sofort von der gesamten Presse übernommen wurde, erregte es größtes Aufsehen. Die nationalen Blätter bedauerten die Publizierung, sahen aber, nachdem sie nun einmal erfolgt war, das beste Heilmittel in einer völligen Klarstellung. Mitte November veröffentlichte das „Neue Wiener Tagblatt" den Wortlaut der Denkschrift an die Bundesfürsten, die wiederum durch die gesamte Presse ging.

Die „Pürsch nach dem Attentäter"[13]) war dadurch erschwert, daß der Graf-Regent allen Bundesfürsten seine Rechtsverwahrung mitgeteilt hatte, worin zugleich auch die Gefahr einer Indiskretion lag. Daß die Veröffentlichung des Telegramms gerade durch ein bayerisches Blatt erfolgte, ist deshalb nicht verwunderlich, weil das kaiserliche Machtwort natürlich in süddeutschen partikularistischen Kreisen das stärkste Echo auslösen mußte.

Den Bayern ging es wider den Strich, d. h. wider menschliche Empfindungen, daß ein junger Herrscher einem greisen Manne gegenüber in einem Falle, wo dieser die Höflichkeit und das Recht auf seiner Seite hatte, in so schroffem Tone erwiderte. „Bei uns sagt sich jeder denkende und selbstbe-

[13]) „Lippische Tageszeitung" 10. 9. 1898.

wußte deutsche Mann: wenn der Kaiser eine derartige Sprache gegenüber einem Bundesfürsten sich erlauben darf, ohne daß eine Kritik oder Korrektur sich hervorwagt, dann kommen wir in absteigender Linie zu Zuständen, wo der Rest der deutschen Volksfreiheit völlig der voluntas regis weichen muß“ [14]). Wenn man auch berücksichtigt, daß sich die Schärfe dieses Blattes aus der ihm zum Vorwurf gemachten Indiskretion erklärt, so war sich in der Verurteilung der kaiserlichen Depesche doch die gesamte Presse einig.

Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ [15]) nannten es eine der betrübendsten Erscheinungen im öffentlichen Leben des neuen Reiches, daß der nationale Gedanke in so jäher und nachhaltiger Weise unterbrochen worden sei, so daß sich selbst dort, „wo einst die begeisterten Verkünder der neuen Zeit gesessen, Verstimmung, Mißtrauen und Enttäuschung geltend machten“.

Mit beißender Schärfe stellte Maximilian Harden in der „Zukunft“ [16]) die politische Seite des lippischen Streitfalles heraus. Er nannte den Versuch töricht, die schroffe Tonart des Kaisers aus der Depeschenform zu erklären. Man beleidige den Kaiser mit dem „albernen Verdacht“, er könne in einer politisch-dynastischen Angelegenheit aus Versehen oder in der Eile etwas anderes geschrieben haben, als er schreiben wollte. Das offizielle Schweigen sei eine „bequeme Art zu regieren“, passe aber wohl besser in die vormärzliche Zeit. „Ein Volk, daß sie sich heute gefallen ließe, würde damit nur beweisen, daß es noch immer im Zustand dumpfer Unmündigkeit verharre und nicht einmal den ernsten Wunsch habe, an der Gestaltung seines Schicksals selbst mitzuwirken.“

Die traurige Bedeutung dieses politischen Vorganges würde dadurch nicht geringer, daß der von ihm Betroffene nur ein kleines Ländchen regiere. Die rohen Späße über die

---

[14]) „Neue Bayerische Landeszeitung“ 16. 11. 1898.
[15]) 23. 7. 1898.
[16]) 20. 8. 1898.

„Operettenhaftigkeit der Kleinstaaterei und ihrer Ansprüche" zeigten eine Art „schnoddrigen Preußenwitzes", der der Zeitstimmung im Reiche weniger denn je günstig sei. Bei aller Einmütigkeit, mit der die Presse das persönliche Hervortreten des Kaisers verurteilte, läßt sich doch eine gewisse Geringschätzung des Streitfalles an sich feststellen. Die Grußgeschichte war ja auch in ihrem Ursprung nur eine Lappalie. Dem Volke konnte es gleichgültig sein, wie das Militär in Detmold die Ehrenbezeugungen erwies oder „ob das einförmige, langweilige Leben der Wachstuben täglich einige Male mehr als notwendig durch Unter-Waffen-Treten und Präsentieren unterbrochen wurde" [17]). Deshalb bot das Aufbegehren des „Miniaturstaates" Lippe und sein „Operettenkrieg" gegen das große Preußen für Witz und Satire auch jetzt wieder reichlichen Stoff. Der „Kladderadatsch" jener Tage widmete ganze Nummern der „lippischen Komödie" und glossierte mit beißender Ironie in „Originalberichten für den Figaro in Paris" [18]) den „Bürgerkrieg in Deutschland".

Da die Wiener Veröffentlichung der Denkschrift mitten in den Empfangsjubel nach der Jerusalemfahrt des Kaiserpaares fiel [19]), brachte das Blatt in einem Leitgedicht „Großes und Kleines" [20]) das Störende zum Ausdruck, „wenn in solchen Tagen der Grafregent das große Preußen wieder mal mit seinen Schmerzen plage". Ein Mann in reiferen Jahren müsse wissen, „daß knapp und stramm nach seinem Wesen der Depeschenstil". Deshalb solle man sich die Freudentage nicht durch den „Querulanten" stören lassen.

„Wenn erst die Kerzen sind verglommen,
Wenn man die Kränze abgenommen,
Mag wieder er mit den ‚Lappalien' kommen."

---

[17]) O. Asemissen, „Der lippische Thronstreit, die Grenzen der kaiserlichen Macht und deutsche Zustände", Lage 1898.

[18]) 31. Juli 1898.

[19]) Ankunft in Potsdam am 26. 11. 1898, Einzug in Berlin am 1. 12. 1898.

[20]) 20. 11. 1898.

Die politischen Kreise aber zeigten sich durch das Kaiser-Telegramm und seine Folgen stark beunruhigt. Reichskanzler Hohenlohe mußte zugeben, daß Grund zum Nörgeln wohl vorhanden sei, aber er sah diesmal die Schuld mehr auf der Seite des Grafen Ernst. Am 24. 6. 1898 schrieb er an Völderndorff[21]): „... Der gute Grafregent hätte bei der Verstimmung des Kaisers über die Deposſedierung seiner Schwester aus Detmold vorsichtig und bescheiden sein sollen, statt den Fürsten zu spielen und den Söhnen zu erlauben, sich als Prinzen zu gerieren... Es ist gefährlich, großen Herren Nadelstiche zu versetzen[22])."

Auch der damalige Staatssekretär von Bülow erwähnt in seinen „Denkwürdigkeiten"[23]) die Telegramm-Affäre und übt in seiner Art am Verhalten des Kaisers Kritik.

Als Eugen Richter in der Reichstagssitzung vom 12. Dezember 1898 die lippische Frage anschnitt, zitierte er unter allgemeiner Heiterkeit den seligen Knigge, der seinem „Umgang mit Menschen" jetzt noch ein neues Kapitel hinzufügen würde: „Über den Umgang mit Regenten." Der Abgeordnete Bassermann bezeichnete es als bedauerlich, daß die lippische Frage so lange die deutsche öffentliche Meinung in Atem halte. Man müsse deshalb wünschen, daß sie recht bald zu befriedigendem Abschluß gebracht werde.

Ende November meldeten die Zeitungen eine „Wendung" im lippischen Streit. Nach einem Bericht der Münchener „Allgemeinen Zeitung"[24]) sollten sich der Kaiser und die Mehrzahl der größeren Bundesfürsten dahin geeinigt haben, „daß die großen, nationalen Gesichtspunkte den Ausschlag geben müßten und kleinere Differenzen zurückzutreten hät-

[21]) Völderdorff-Waradein, Otto Freiherr von (1825—1899), bayr. Ministerial-, später Staatsrat; nächster Mitarbeiter und Freund Hohenlohes in seiner bayrischen Ministerzeit.

[22]) „Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit", 212 ff.

[23]) Bd. I, 222.

[24]) 26. 11. 1898.

ten". Der „Berliner Lokal-Anzeiger"[25]) konnte sogar nach Informationen von „gut unterrichteter Seite" versichern, daß eine Wiederkehr derartiger Differenzen für die Zukunft unmöglich gemacht sei. Es sei eine prinzipielle Übereinkunft darin erzielt worden, „daß im Deutschen Reich eine Behörde existieren müsse, die zur Schlichtung von Thronstreitigkeiten nach Art der lippischen zuständig ist".

Gegenüber all diesen Erörterungen verhielt sich der im Mittelpunkt des Interesses stehende Graf-Regent völlig reserviert. In einem Interview, das sein Sohn und Nachfolger, Graf Leopold, einem Pressevertreter[26]) gewährte, schilderte dieser den Eindruck, den das Kaiser-Telegramm auf den Graf-Regenten gemacht hat. Ein seinem Vater Nahestehender habe ihm sofort geraten, die Depesche der Öffentlichkeit zu übergeben, die sicher sofort Front gegen die kaiserliche Äußerung machen werde. Graf Ernst habe nach einer Nacht Bedenkzeit am anderen Morgen dem Mahner gegenüber gesagt: „Ich bin der Regent eines kleinen Landes; ich kann mal einen Schlag bekommen, ohne daß die Freude am gemeinsamen, großen Vaterlande Schaden erleidet. Dagegen muß ein Angriff auf die Kaiserkrone aus Gründen des Reichsinteresses vermieden werden." Sein persönliches Schicksal stellte Graf Ernst ganz in Gottes Hand. Am 2. 10. 1898 schrieb er seinem Kabinettsminister: „Wir lassen uns unseren Frieden durch Sorge für die Zukunft nicht stören und überlassen alles getrost Gottes Führung. Wie er es fügen wird, so ist es gut. An uns ist es nur, nach Kräften treu zu wirken und zu arbeiten an der jetzigen Stelle, unbeschwert allen Übelwollens und aller Feindseligkeit. Unser Streben ist, überall wo Gott uns hinstellen will, zu stehen mit Mut und mit Demut, und in der letzteren Tugend haben wir ja schon Gelegenheit, uns zu üben"[27]).

---

[25]) 27. 11. 1898.

[26]) „Gespräch mit dem Graf-Regenten", „Berliner Morgenpost" 11./15. 10. 1904.

[27]) Kabinettsakten.

Aber bei aller Gottergebenheit erkennt man im Graf-Regenten doch einen unbeugsamen Mut, sein ihm strittig gemachtes Erbe mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu behaupten. Am Schluß des ereignisreichen Jahres 1898 glaubte er endlich aus seiner Reserve heraustreten zu müssen, um zu zeigen, daß er auch beißen könne. Er hielt es für angezeigt, den Grafen Posadowsky darauf aufmerksam zu machen, daß seine bisherige Reserve und Geduld gegen die unqualifizierte Hetzerei aus Bückeburg und Unarten des Kaisers dem Wunsch nach Frieden und Treue zum Reich und damit dem Wunsch, die Person des deutschen Reichsoberhauptes zu schonen, entsprungen seien, daß aber die Rücksichten gegen sein Haus und gegen sein eigenes engeres Land es geböten, wenn nicht bald auf der Gegenseite eingelenkt werde, rücksichtslos alles Material vor dem Landtag aufzudecken und dadurch seinen Existenzschrei über seine engeren Grenzen hinaus in ganz Deutschland zu entfesseln. Die Stellungnahme in Berlin mit Duldung und Unterstützung der Schaumburger Agitation und die Parteistellung des Kaisers würden dann schuld daran haben, „wenn das Ansehen des Reiches noch mehr leiden würde". Er sei jedenfalls kaum gesonnen, sich noch lange eine schlechte Behandlung gefallen zu lassen, und an Mitteln, „unangenehm zu werden", fehle es ihm nicht[28]).

Es war ein Glück für den Grafregenten, daß er sich in entscheidenden Augenblicken seines Lebens dem Rat kluger Männer zu fügen wußte. Daß sein gefährlicher Handstreich von 1895 nicht zur Ausführung kam, verdankte er Herrn von Lengerke, der ihm mit Erfolg von einem Unternehmen abraten konnte, dessen Folgen aller Wahrscheinlichkeit nach vernichtend sein mußten. In den Stürmen des Jahres 1898 stand Professor Kahl mit klugem politischen und juristischen Rat dem Grafen treu zur Seite. Er schrieb dem Kabinettsminister, daß er von der ersten Stunde seines Kampfes für den Grafen nur um eins besorgt gewesen sei: „ihn nie in eine

[28]) Kabinettsakten 31. 12. 1898.

Lage zu bringen, welche ihn nach irgendeiner Seite hin ins Unrecht versetzte“ [29]). Diese Politik habe sich glänzend bewährt.

Im Gegensatz zu den Plänen des Graf-Regenten, in Berlin zeigen zu wollen, daß er auch „beißen“ könne, riet Professor Kahl auch jetzt wieder zur Vorsicht. Er empfahl als „Maßnahme für den Winterfeldzug 1898/99“ [30]), daß in der Telegrammangelegenheit eine Äußerung der Regierung „nur nach gegebener Initiative des Landtages“ erfolgen dürfe. Damit wollte er unnötige Schärfen in dieser leidigen Sache, jedenfalls von Lippe aus, vermeiden und den Streit durch eine parlamentarische Debatte nicht noch verschärfen.

*

Vor der Erörterung des dritten und wichtigsten kaiserlichen Telegramms ist kurz der tatsächliche Verlauf des Thronstreites nach dem Dresdener Spruch zu skizzieren.

Auf verschiedensten Wegen hat man die Streitfrage zu klären versucht. Aber die Zähigkeit, mit der die Bückeburger ihr einmal gestecktes Ziel verfolgten, erwies sich zunächst stärker als das impulsive Pochen der Biesterfelder auf ihren Rechtstitel. Die Lippische Regierung versuchte auf der Grundlage des Dresdener Spruches zuerst den Weg der Landesgesetzgebung. Da sie ihr Vorgehen auch auf die analogen Versuche aus der Zeit Woldemars, worüber ihr jetzt die Akten zur Verfügung standen, begründete, mußte sie um so mehr überrascht sein, als das Schaumburg-Lippische Ministerium am 4. 1. 1898 das Ersuchen an sie richtete, das Thronfolgegesetz zurückzuziehen, „da nach den anerkannten Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes die Landesgesetzgebung nicht für befugt erachtet werden könne, über Rechte fürstlicher Agnaten durch Beiseitesetzung derselben einseitig zu verfügen“. Auch den Vermittlungsvorschlag Lippes (11. 1. 1898), den Streit

[29]) Kabinettsakten 5. 6. 1898.

[30]) Kabinettsakten 27. 9. 1898.

auf dem Wege der Hausgesetzgebung zu schlichten, lehnte Bückeburg am 22. 1. 1898 ab, nachdem sich das dortige Ministerium bereits am 20. 1. mit einem Antrag an den Bundesrat gewandt hatte, die Lippische Regierung zur Zurückziehung des Thronfolgegesetzes zu veranlassen. Diesem Verlangen gab der Bundesrat am 3. 2. 1898 statt, ohne allerdings der Frage seiner Zuständigkeit und einer materiellen Entscheidung in der Sache vorgreifen zu wollen. Immerhin gebot der Beschluß dem landesgesetzgeberischen Vorgehen Lippes Einhalt, und damit war, wie der Kabinettsminister von Miesitscheck dem Graf-Regenten am 2. 2. 1898 berichtete, „der kaiserliche Zweck erreicht".

War die Thronfolgeregelung damit gescheitert, so versuchte Detmold nun, wieder analog dem Vorgehen von 1890, wenigstens die Regentschaftsfrage in seinem Sinne zu klären. Ganz überraschend drückte die Regierung gegen die Zusicherung eines jährlichen Zuschusses von 8000 Mark aus dem Domanialeinkommen an die Landkasse am 17. März 1898 eine Änderung des Regentschaftsgesetzes von 1895 zugunsten der Biesterfelder durch, die bereits am 24. März 1898 Gesetzeskraft erlangte.

Aber die durch diese Regentschaftsnovelle genährte Friedenshoffnung machte wiederum ein bückeburgischer Protest zunichte. Am 18. 5. 1898 ersuchte die Schaumburg-Lippische Regierung abermals den Bundesrat, nun auch die Änderung des Regentschaftsgesetzes für den Bückeburger Fürsten für unverbindlich zu erklären.

Am 5. 1. 1899 beschloß der Bundesrat:

1. daß seine Zuständigkeit nach Art. 76 I der Reichsverfassung begründet ist,
2. daß zur Zeit kein hinreichender Anlaß zu einer sachlichen Erledigung gegeben ist, da ein mit den Ansprüchen Schaumburg-Lippes unvereinbarer Fall der Thronfolge oder Regentschaft in Lippe nicht vorliegt,
3. daß durch diesen Beschluß einer späteren Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der lippischen Landes-

gesetzgebung gegenüber den von Schaumburg-Lippe erhobenen Thronfolge- und Regentschaftsansprüchen nicht vorgegriffen wird,

4. daß auf eine Würdigung aller weiteren an den Bundesrat gelangten Anträge, Erklärungen und Schriftsätze über diese Sache nicht einzugehen ist.

Es ist viel darüber orakelt worden, zu wessen Gunsten diese Bundesratsentscheidung auszulegen sei. Es gewann dann die Auffassung an Boden, daß die Bundesratsentscheidung vor allem eine Niederlage Preußens bedeute, und weil sich Preußen von Anfang an auf die bückeburgische Seite geschlagen hatte, Lippe der eigentliche Gewinner sei.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist es von Wichtigkeit, daß es sich bei diesem Beschluß um einen Kompromiß handelt. Am 28. 9. 1898 hatte Preußen mit einem eigenen Antrage die Zuständigkeitserklärung des Bundesrats verlangt und die Ansicht vertreten, „daß weder das von der Fürstlich Lippischen Regierung unter dem 24. 3. 1898 erlassene Regentschaftsgesetz, noch der einseitige Erlaß anderer auf die Thronfolge und Regentschaft im Fürstentum Lippe bezüglicher Landesgesetze den agnatischen Ansprüchen des regierenden Hauses des Fürstentums Schaumburg-Lippe vorgreifen könne". Da Preußen für diese Fassung eine Mehrheit nicht zustande bringen konnte, erhielt Reichskanzler Hohenlohe am 14. 12. 1898 vom Kaiser die Genehmigung zu einem sächsischen Vermittlungsantrag, der dann schließlich auch zur Annahme gelangte[31]). Die Bedeutung der Entscheidung liegt vor allem darin, daß der Bundesrat entgegen dem preußischen Antrag und auch entgegen den schaumburg-lippischen Wünschen über die lippische Landesgesetzgebung keine Sperre verhängte. Die von Preußen vertretene Ansicht, daß es gegenüber der Landesgesetzgebung ein Agnatenrecht gebe, hat sich der Bundesrat nicht zu eigen gemacht; er ließ vielmehr die Frage offen, um Schaumburg-Lippe die Chance zu bieten, bei einem

[31]) Hohenlohe, „Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit".

späteren aktuellen Fall der Thronfolge die Sache nochmals vorzubringen.

Der Münchener Staatsrechtslehrer Prof. von Seydel, gab in der „Allgemeinen Zeitung“ [32]) zum Bundesratsbeschluß sein Urteil dahin ab, daß der Schaumburger Anspruch mit ihm endgültig begraben sei und erklärte es für geradezu undenkbar, daß ein künftiger Spruch die Nichtigkeit lippischer Landesgesetze gegenüber dem Veto des Fürsten von Schaumburg-Lippe anerkennen könnte.

3. Romintener Telegramm

Hatte man in Detmold geglaubt, daß durch die Novelle zum Regentschaftsgesetz, die den jeweilig ältesten Sohn des Biesterfelder Regenten zum Nachfolger bestimmte, und durch den Bundesratsbeschluß vom 5. Januar 1899, der gegen die „Wirksamkeit der Akte der lippischen Landesgesetzgebung“ keinen Einspruch erhob, zumindest bis zum Ableben des geisteskranken Fürsten Alexander ein aktueller Streitfall nicht mehr eintreten würde, so war dieser Glaube falsch.

Zum dritten Male wurde die glimmende Glut des lippischen Thronstreites durch ein kaiserliches Telegramm zur lohenden Flamme entfacht.

Als am 26. September 1904 Graf-Regent Ernst [33]) seine Augen für immer schloß, zeigte sein Sohn und Nachfolger dem Kaiser mit folgendem Telegramm den Tod des Vaters an:

„Ew. Majestät wollen meine ehrfurchtsvolle Anzeige von dem soeben erfolgten Ableben meines Vaters, des Graf-Regenten zur Lippe, allergnädigst entgegennehmen. Gleichzeitig bitte ich Ew. Majestät in tiefster Ehrerbietung melden zu dürfen, daß ich die Regentschaft des Landes übernommen habe.

Leopold, Graf zur Lippe.“

---

[32]) 10. 1. 1899.

[33]) Heinrich Thorbecke, „Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld“, Detmold 1904.

Die Antwort des Kaisers lautete:

Rominten, 26. 9. 1904.

Graf Lippe-Biesterfeld, Detmold.

Spreche Ihnen mein Beileid zum Ableben Ihres Herrn Vaters aus. Da die Rechtslage in keiner Weise geklärt ist, kann ich eine Regentschaftsübernahme Ihrerseits nicht anerkennen und lasse auch das Militär nicht vereidigen.

Wilhelm I. R."

Dieser kaiserliche Einspruch gegen die Regentschaft des Hauses Biesterfeld löste die zwischen Detmold und Berlin seit Jahren bestehende Spannung in einem Maße aus, das die schlimmsten Befürchtungen weckte. Die bei der Regentschaftsübernahme des Prinzen Adolf aufkommende Vermutung, es könnten „allerhöchste Wünsche" für die Bückeburger Thronansprüche vorliegen, hatte sich im Laufe des fast zehnjährigen Kampfes in der Volksmeinung so verdichtet, daß sie jetzt zur bitteren Gewißheit wurde. In der bedrohlichen Zuspitzung des Verhältnisses eines Bundesstaates zur Reichskrone lag zugleich auch eine deutsche Gefahr. Wegen der exponierten Parteistellung des Kaisers interessierte sich nun auch das Ausland für den lippischen Streit, der in den Oktobertagen 1904 seinen Höhepunkt erreichte.

Zunächst waren die Blicke auf den Lippischen Landtag gerichtet. „Man muß an die bewegtesten Tage lippischer Verfassungskämpfe denken, will man eine Landtagssitzung finden, die der gestrigen an Interesse auch nur annähernd glich", so charakterisierte die L.Z. die Plenarsitzung vom 5. Oktober 1904[34]). Zur Debatte stand die Vorlage 78, die sich mit dem Bückeburger Protest gegen die Regentschaftsübernahme des Grafen Leopold[35]) und mit dem Romintener Telegramm des

[34]) L.Z. 6. 10. 04.

[35]) Noch am 26. September, dem Todestag des Graf-Regenten Ernst, hatte die Schaumburg-Lippische Regierung gegen die Regentschaftsübernahme durch Graf Leopold bei der Lippischen Regierung und beim Landtag Protest eingelegt und auf Grund des Zuständigkeitsbeschlusses vom 5. Januar 1899 beim Bundesrat den Antrag gestellt, die definitive Erledigung des Streites in die Wege zu leiten.

Kaisers befaßte. Die Regierung erklärte darin, daß sie diesen Vorgängen gegenüber „auf dem unerschütterlich klaren und festen Standpunkte stehe", daß alle Kundgebungen gegen die Tatsache der Regentschaft „an und für sich eine rechtliche Wirkung nicht zu äußern vermöchten". Rechtsgültigkeit und Vollzug des Landesgesetzes vom 24. März 1898 könnten durch keinen, wie immer gearteten Widerspruch gehemmt werden. In unbeugsamem Vertrauen auf sein gutes Recht habe sich Graf Leopold dennoch bereit erklärt, sich nochmals dem Urteil eines unparteiischen Gerichtshofes zu unterstellen. Das Staatsministerium werde deshalb beim Bundesrat den Antrag stellen, „im Wege der Reichsgesetzgebung einen unparteiischen, ordentlichen Gerichtshof, sei es das Reichsgericht, sei es das Königlich Preußische Kammergericht, sei es der Königlich Bayerische Oberste Gerichtshof oder ein anderes höchstes Gericht zu bestellen, durch welches die von der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung erhobenen Ansprüche zur richterlichen, alle Beteiligten bindenden Entscheidung zu bringen sind". Der Landtag wurde ersucht, durch seinen Beschluß das Gewicht dieses Antrages zu erhöhen.

Die weitere Vorlage 79 bezweckte eine Ergänzung des Regentschaftsgesetzes vom 24. April 1895:

„Im Falle des Ablebens Sr. Durchlaucht des Fürsten Alexander wird die Regentschaft von dem Grafen Leopold zur Lippe-Biesterfeld, Regent des Fürstentums Lippe, bis zur endgültigen Entscheidung über die erneuten Thronstreitigkeiten fortgeführt."

Die schon in der Begründung der Vorlage 78 enthaltene scharfe Rechtsverwahrung gegen die kaiserliche Kundgebung wurde noch durch die Landtagsrede des Ministers Gevekot am 5. 10. unterstrichen. Die Regierung stehe auf dem Standpunkte, daß in die Landesgesetze des einzelnen Staates niemand einzugreifen habe. „Mögen solche Kundgebungen der Nichtachtung kommen, woher sie wollen." Was in Lippe auf gesetzmäßigem Wege zustande komme, das habe verbindliche Kraft nicht nur in Lippe, sondern darüber hinaus, „soweit

Recht und Gerechtigkeit vor Macht geht". Die Staatsregierung habe zwar nicht die leiseste Besorgnis, daß sie vom Bundesrat irgendwie vergewaltigt werden könnte, aber sie fühle sich dennoch verpflichtet, bei ihm Verwahrung einzulegen und könne nicht stillschweigend „gegenüber derartigen Eingriffen in das Recht der Einzelstaaten" verharren.

Der Vorwurf der Nichtachtung eines Gesetzes gegenüber dem obersten Hüter der Rechtsordnung aus dem Munde eines amtierenden Ministers war so ungewöhnlich, daß er die Öffentlichkeit in begreiflicher Erregung durchzitterte. „Die gequälte und aufs tiefste beleidigte Volksseele verlangt nach dem Ausdruck des Protestes" schrieb die L.Z. am 6. 10. Bei der Abwehr der kaiserlichen Kundgebung gebe es im ganzen Volke nur eine Stimme, zu ihrer unbedingten Zurückweisung vereinigten sich alle Richtungen und Parteien im Lande.

Um den Landtag, der hinter verschlossenen Türen über die Regierungsvorlagen beriet, unter Druck zu setzen, organisierte Max Quentin[36]), der zwar nicht mehr Besitzer der „Landeszeitung" war, aber in Thronstreitangelegenheiten immer noch als der publizistische Führer der Biesterfelder galt, eine öffentliche Protestversammlung für Sonntag, den 9. Oktober, in der „Reichskrone" in Lage.

---

[36]) Am 1. Oktober 1898 hatte Quentin die L.Z. an Dr. Stengle verkauft. Der Thronfolgestreit „mit den zahllosen schlaflosen Nächten und den ewigen Aufregungen, Sorgen usw." hatte im Februar 1898 bei Quentin zu einem Schlaganfall geführt, von dessen Folgen er sich jedoch bald wieder erholte, so daß der neue Besitzer ihm die Bearbeitung der Thronfolgefrage wieder überlassen konnte. Als dann am 1. Oktober 1899 die L.Z. ihren Besitzer wiederum wechselte und von nun an in Dr. Adolf Neumann-Hofer einen politisch äußerst aktiven Chef erhielt, trat Max Quentin 1901 als stiller Teilhaber in seinen früheren Besitz mit ein. Da er die Thronfolgefrage genau studiert hatte und zum Hofe und im Lande über beste Beziehungen verfügte, blieben ihm die Spalten der L.Z. für Thronfolgeartikel stets geöffnet. An der grundsätzlichen Haltung der L.Z. änderte sich durch den Besitzwechsel nichts. Sie blieb biesterfeldisch.

Zu dieser von über 2000 Personen[37]) aus allen Teilen des Landes besuchten Versammlung hatten sich auch zwanzig Vertreter der „auswärtigen" Presse eingefunden. Besonderes Aufsehen erregte der Korrespondent des „Newyork Herald".

Die Versammlung sprach der Regierung Anerkennung aus „für ihr ebenso mutiges wie würdevolles Eintreten für die Rechte des lippischen Staates", billigte den Antrag an den Bundesrat und ersuchte den Landtag, sich diesem Antrage in jeder Beziehung anzuschließen. Obwohl nach dem Willen der Versammlungsleitung eine Stellungnahme gegen das Kaisertelegramm ausgeschlossen sein sollte, setzte Max Quentin unter stärkstem Beifall einen Zusatzantrag durch, wonach die Anfechtung des Gesetzes, wie sie sich aus dem Kaisertelegramm und aus dem Bückeburger Protest ergebe, als ein „Versuch, in die Selbstverwaltung und Souveränität des lippischen Staates einzugreifen" aufgefaßt werde. Mit einem Ergebenheitstelegramm an den Grafen Leopold und einer Dankdepesche an den Staatsminister Gevekot „für das mannhafte und gemessene Auftreten im Landtage" löste sich die Versammlung auf, deren Tendenz keinen Zweifel daran ließ, daß die kaiserliche Verlautbarung die Volksseele an der empfindlichsten Stelle verwundet hatte.

Eine Protestversammlung in Sonneborn hielt sogar den „glühendsten Protest gegen den Kaiser" für notwendiger, als eine Stellungnahme zum Regentschaftsgesetz. Daß dennoch der eigentliche Zweck der Volksversammlungen, das Parlament gefügig zu machen, nicht erreicht wurde, hatte seinen Grund in dessen politischer Zusammensetzung. Die einflußreichsten Abgeordneten, Schemmel (konservativ), Hoffmann (nationalliberal) und Meier-Jobst (freisinnig) sympathisierten mit den Bückeburgern und bedauerten schon aus diesem Grunde die scharfe Frontstellung gegen den Kaiser. Der Vizepräsident Hoffmann wartete in der Landtagssitzung vom

[37]) L.Z. 30. 30. 1904.

10. Oktober mit einer ganz besonderen Sensation auf. Er vertrat die Ansicht, daß es sich bei den beiden Depeschen um Privattelegramme von Person zu Person gehandelt habe und warf der Regierung vor, sie sei schuld daran, „daß die große, öffentliche Erregung im Deutschen Reiche entstanden sei". Sogar in englischen Zeitungen kümmere man sich um lippische Angelegenheiten, und es sitze sogar ein Berichterstatter des „Newyork Herald" im Saal, der gestern[38]) 2000 Worte an seine Zeitung telegraphiert habe, „um der Welt zu verkünden, was für entsetzliche Angelegenheiten hier vorgehen". Tiefschmerzlich habe er es empfunden, daß der Kaiser in der Presse als ein Mann hingestellt wurde, der imstande sei, das Recht zu brechen. In der Verwirrung habe er, Hoffmann, dann das getan, was die Pflicht der Regierung gewesen wäre:

„Ich habe mir ein Billett gelöst und bin nach Homburg gefahren zum Herrn Reichskanzler ... Ich sagte ihm, es sei nicht meine Absicht, ihn irgendwie zu einer Erklärung in unserer Sache, in der Thronfolgefrage, zu veranlassen, sondern ich habe ihm gesagt, ich käme zu ihm als Deutscher und daß ich Gewißheit haben wolle, ob ich wieder gut machen könnte, was die Öffentlichkeit verschuldet hätte, wenn ich im Landtag die Angriffe auf den deutschen Kaiser zurückwiese.

Die Fragen, die ich an den Herrn Reichskanzler gerichtet habe, lauteten etwa in folgender Weise: ob in der Depesche eine Nichtachtung der lippischen Landesgesetze erblickt werden könne, ob es richtig sei, daß die Rechtslage, von der in der Depesche die Rede ist, als die Rechtslage im Bundesrate aufzufassen sei, ob diese Rechtslage im Bundesrate oder hier im Lande gemeint sei, und ob die Erklärung in der Depesche, „da die Rechtslage in keiner Weise geklärt ist", so aufgefaßt werden könne, daß der deutsche Kaiser durch den Beschluß des Bundesrates gebunden sei und keine andere Erklärung hätte abgeben können? Ich habe weiter gefragt, ob und even-

[38]) 9. 10. 1904.

tuell welche Absichten beständen, durch deren Ausführung die lippische Selbständigkeit erschüttert werden könne? Geschlossen habe ich mit der Frage, ob ich es mit ruhigem Gewissen unternehmen könne, der öffentlichen Erregung entgegenzutreten, indem ich die Sachlage so darstellte, wie ich sie selbst auffassen zu müssen glaubte."

Auf diese Fragen habe ihm der Reichskanzler erklärt, daß die Angelegenheit, soweit sie die Depesche des Kaisers beträfe, nicht zutreffender dargelegt werden könne.

Am 10. Oktober habe ihm der Reichskanzler das folgende Schreiben überbringen lassen:

„Homburg, den 8. Oktober 1904.

Geehrter Herr Kommerzienrat!

Sie haben mich heute mündlich um eine authentische Interpretation des Telegramms Sr. Majestät des Kaisers und Königs vom 26. v. M. gebeten. Ich bin gerne bereit, Ihnen meine Antwort schriftlich zu bestätigen und ermächtige Sie, unter Berufung auf mich, öffentlich zu erklären, daß Se. Majestät der Kaiser mit diesem Telegramm lediglich bezweckt hat, die vorläufige Nichtvereidigung der Truppen für den Regenten und den Grund derselben mitzuteilen. Mit der Auffassung des Bundesrats, daß die Rechtslage noch ungeklärt sei, konnte Se. Majestät sich nicht in Widerspruch setzen. Jeder Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Fürstentums hat Sr. Majestät dem Kaiser selbstverständlich fern gelegen, und insbesondere liege es außerhalb Allerhöchstseiner Absicht, der derzeitigen Ausübung der Regentschaft im Fürstentum durch den Herrn Grafen Leopold zur Lippe irgendwelches Hindernis zu bereiten. Wie stets im Reiche wird auch im vorliegenden Falle der Rechtsboden nicht verlassen werden, und die lippische Frage wird ihre Erledigung ausschließlich nach Rechtsgrundsätzen finden. Ich hoffe, daß es unter den Auspizien des Bundesrates bald gelingen wird, auf schiedsrichterlichem Wege zum Wohle des lippischen Landes

zu einer endgültigen Lösung der Frage zu gelangen, und werde das Meinige tun, um dieses Ziel in möglichst kurzer Frist zu erreichen.

In vorzüglicher Hochachtung

gez. Graf v. Bülow, Reichskanzler."

Es ist erklärlich, daß sich die Regierung durch diese von einem Abgeordneten eingeholte „authentische Interpretation" in eine etwas komische Rolle gedrängt sehen mußte. Dennoch gab Minister Gevekot freimütig seiner Befriedigung über eine solche Deutung des Telegramms Ausdruck, wobei er allerdings der Ansicht widersprach, daß sie von vornherein aus dem Telegramm hätte herausgelesen werden können. Wenn die Regierung dieser Auffassung bis jetzt nicht beigetreten sei, so hätte die gesamte deutsche Presse diesen Standpunkt geteilt. Daß eine derartige Auffassung vorhanden sein mußte, sei zwar bedauerlich, aber die Tatsache schaffe man damit nicht aus der Welt. Der Minister wies auch den Vorwurf zurück, die Regierung sei schuld an der großen Erregung der Öffentlichkeit [39]).

Es ist nun interessant festzustellen, daß später ausgerechnet vom Verfasser der „authentischen Interpretation" der Eindruck, den das Kaiser-Telegramm auf die Öffentlichkeit machte, bestätigt wird.

Bülow selbst bezeichnet in seinen „Denkwürdigkeiten" [40]) das Telegramm als „scharf". Es habe nicht nur an fast allen deutschen Höfen, sondern in weitesten Kreisen des deutschen Volkes „einen sehr ungünstigen Eindruck" gemacht. Es sei unmittelbar nach Eingang der Detmolder Meldung und ohne Rückfrage bei ihm abgesandt worden, obwohl er den Kaiser immer wieder ersucht habe, „diese an und für sich kleinen und kleinlichsten Angelegenheiten nicht durch die Art und Weise, wie er sie behandelte, oder richtiger gesagt mißhandelte, zu einer

[39]) Landtagsprotokolle 1904.
[40]) Bd. II. 55 ff.

größeren und für die innere Ruhe des Reiches nicht unbedenklichen Frage aufzubauschen".

Auf ein Telegramm des Kanzlers, in dem er zu größerer Vorsicht riet, habe der Kaiser „mit dem von ihm immer wieder ins Feld geführten Argument der vollen Ebenbürtigkeit als der Grundlage deutscher Fürsten- und somit deutscher Reichsherrschaftlichkeit" geantwortet. An den Rand ihm vorgelegter Zeitungsartikel, die seine Depesche tadelten, habe der Kaiser kleine Scherze, mit Vorliebe „In Lippe steht alles auf der Kippe" und ähnliche „jokose Marginalien" geschrieben. Die „authentische Interpretation" sei ohne vorherige nochmalige Anfrage bei Sr. Majestät erfolgt.

Bülow weist dann auf einen Widerspruch in der kaiserlichen Willensmeinung hin. Während er bald nach dem Eingang der Nachricht vom Ableben des Graf-Regenten ihm „kurz und bündig" telegraphiert habe, „Biesterfelder ist tot. Ich erkenne selbstverständlich den Sohn nicht an", sei als Antwort auf die „authentische Interpretation" folgende kaiserliche Depesche eingegangen:

„Mit allem einverstanden. Bin erstaunt über die fabelhaft maveillante und absichtliche Verdrehung, mit der mein gänzlich harmloses, streng geschäftliches Telegramm wieder gegen besseres Wissen verdreht worden ist. Ihre Antwort an Hoffmann entspricht wörtlich meinen Ansichten, die eigentlich sich klar daraus lesen lassen. Diese Wirtschaft nenne ich cherchez midi à quatorze heures."

Bei diesem Sachverhalt muß man sich allerdings darüber wundern, daß Bülow, dem doch die Einstellung des Kaisers zu den lippischen Dingen hinreichend bekannt war, es nicht unternommen hat, seinen in Kominten pürschenden Herrn schon unmittelbar nach dessen ersten Telegramm zu besonderer Vorsicht zu mahnen. Aber es geschah weder vorbeugend etwas, noch wurde nach dem Telegramm ein Beruhigungsversuch gemacht. Die „authentische Interpretation" kam deshalb auch für die Öffentlichkeit zu spät, auf den Lippischen Landtag machte sie jedoch einen nachhaltigen Eindruck. Er

stimmte am 10. Oktober 1904 einem Kompromißantrag zu, wonach „alle Versuche, die dem Staate Lippe als Einzelstaat des Deutschen Reiches verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu schmälern", ausdrücklich zurückgewiesen wurden.

Die Regentschaftsvorlage, auf deren unveränderte Annahme die Regierung bestand, fand bei der Abstimmung am 13. Oktober nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit, obwohl Minister Gevekot als letzten Trumpf den Geheimvertrag von 1886 ausspielte, um damit zu beweisen, daß die Schaumburg-Lippische Regierung seit mehr als dreißig Jahren „zielbewußt, aber skrupellos" bestrebt gewesen sei, sich die Nachfolge auf den lippischen Thron zu verschaffen. Der der Regierung aufgezwungene Kampf und die daraus entstandene Notlage habe sie zu dem Entschluß gebracht, dieses Dokument jetzt zu veröffentlichen [41]).

Wiederum hatte der Landtag sich dem Wunsche der Regierung versagt, die Regentschaftsfrage auf verfassungsmäßigem Wege zu klären.

Die allgemein erwartete Auflösung wurde deshalb nicht vollzogen, weil die Legislaturperiode in wenigen Wochen abgelaufen war. Dabei spielten auch wohl politische Gründe eine Rolle. Nur bei Winterwahlen konnten die für Lippe typischen „Wanderarbeiter" ihr Wahlrecht ausüben. Diese Ziegler aber bildeten in ihrer Mehrheit den Kern der dem Wahlverein der Liberalen angegliederten Lippischen Liberalen Volkspartei, die in der Regentschaftsfrage unbedingt hinter der Regierung stand.

Die Regierung durfte also hoffen, daß sich im kommenden Wahlkampf das lippische Volk auf ihre Seite schlagen und der bückeburgischen Partei im Landtage eine Niederlage bereiten würde.

Doch bis dahin war bereits eine schiedsvertragliche Regelung des Streitfalles erreicht. Was das eigene Parlament der Regierung auf dem Wege der Landesgesetzgebung ver-

[41]) Wortlaut des Geheimvertrages in der „Vorgeschichte" S. 13.

weigerte, gewann unter dem Druck der öffentlichen Meinung in überraschend schneller Zeit plastische Gestalt.

Es ist daher zu untersuchen, wie die Öffentlichkeit auf die Vorgänge seit dem 26. September 1904 reagierte und welchen Niederschlag diese Reagenz bezüglich der Entscheidung des Streitfalles aufzuweisen hat.

3. Wirkung und Gegenwirkung der öffentlichen Meinung

Schon bevor das Komintener Telegramm bekannt wurde, erregte das Schweigen des offiziösen „Reichsanzeigers" zum Tode des Graf-Regenten Ernst Aufsehen, und zwar um so mehr, als die Presse aller Parteirichtungen mit anerkennenden Worten des Mannes gedacht hatte, der bis zum Tode für sein Recht kämpfte. Nachdem auch konservative Blätter diese Unterlassung gerügt hatten, erschienen am 1. 10. 1904 im „Reichsanzeiger" ganze acht Zeilen als Nachruf für den Regenten. Der kühle Text lautete:

„Der am 26. September verstorbene Regent des Fürstentums Lippe, Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld, hat sich in der Regierung des Fürstentums, die er auf Grund eines unter dem Vorsitz des verewigten Königs Albert von Sachsen abgegebenen Schiedsspruches ausübte, innerhalb des lippischen Landes und darüber hinaus persönliche Sympathien erworben, die seinem Namen ein gutes Andenken sichern. Die irdische Hülle des Verstorbenen wurde am Donnerstagnachmittag feierlich beigesetzt."

Über die Entstehungsgeschichte dieses Nachrufes berichtete die „Staatsbürgerzeitung" (3. 10.), das verspätete Erscheinen habe seinen Grund darin, „daß die durch die öffentliche Mißstimmung unangenehm berührte Behörde erst an den Reichskanzler sich wandte, der seinerseits sich der peinlichen Situation dadurch entzog, daß er die Entscheidung dem Kaiser zur persönlichen Regelung überließ". Hatte dieser Vorfall die eigenartigen Perspektiven wieder aufgezeigt, die den Kampf

des kleinen Lippe gegen das große Preußen in der Vergangenheit schon mehrfach kennzeichneten, so mußte das Komintener Telegramm auch den letzten Zweiflern die Augen öffnen. Es gibt kaum ein Blatt, das nicht mindestens die Form der kaiserlichen Willensäußerung bedauert oder kritisiert.

Die konservative „Deutsche Tageszeitung" (6. 10.) findet den Streit „viel ernster und weittragender, als zu befürchten stand". Man müsse auf tiefgehende Konflikte gefaßt sein.

Die freikonservative „Post" (6. 10.) meint, es wäre wünschenswert gewesen, die Kundgebung „nicht ohne ministerielle Gegenzeichnung ergehen zu lassen, denn dadurch wäre dem Telegramm der Charakter eines rein persönlichen Aktes genommen, welcher in der vorliegenden Form dem Dokument um so mehr anhaftet, als mit der Kundgebung von folgenschwerer staatsrechtlicher Bedeutung zugleich die persönliche Beileidsbezeugung verbunden ist".

Die „Nationalliberale Korrespondenz" (6. 10.) sieht die Möglichkeit einer Kanzlerkrise als vorliegend an, weil das Telegramm „konstitutionelle Fragen von weittragender Bedeutung" aufwerfe.

Von betonter Schärfe sind die freisinnigen Blätter.

Das „Berliner Tageblatt" (5. 10.) findet in der fehlenden Unterschrift des Reichskanzlers „die betrübende und bedauerliche Seite des kaiserlichen Protesttelegramms" und fordert deshalb die Entlassung Bülows.

Die „Berliner Zeitung" (5. 10.) bezeichnet das Telegramm als den „schwersten Mißgriff, der dem Kaiser bisher passiert ist".

Mit offener Schadenfreude behandeln die sozialdemokratischen Zeitungen die Komintener Antwort. Unter der Überschrift „Bestrittene Monarchie" höhnt der „Vorwärts" (6. 10.): „Das Problem, wer dem Volk von Lippe-Detmold als Landesfürst bestimmt ist, richtet schwere Verwüstungen unter den Monarchisten an... Nicht nur, daß das biedere Volk staunend schaut, wie die Thronanwärter sich grimmig befehden und wie kein himmlisches Zeichen geschieht zur Feststel-

lung des wahrhaft Gottbegnadeten. Nein, selbst die anderen zahlreichen Landesherrscher, deren sich das deutsche Volk erfreut, und über deren göttliches Recht kein Zweifel besteht, wissen nicht festzustellen, wer von den beiden lippischen Thronkandidaten derjenige ist, den die höheren Mächte für den Monarchensitz bestimmt und der nebenbei die ansehnlichen materiellen Vorteile, die dabei in Frage sind, einstreichen soll."

Zwei Tage später schreibt das sozialdemokratische Parteiorgan: „Wenn das Wort stets zuträfe, daß der alleinstehende Mann der stärkste ist, so hätte der Kaiser in der Lippe-Angelegenheit die stärkste Position seines Lebens erreicht."

Die „Münchener Post" (8. 10.) sieht das „Gottesgnadentum in Nöten": Ein bängliches Gefühl krampfe die Seelen aller Vollmonarchisten zusammen, die sehnsüchtig auf den Retter lauerten, „der den kaiserlichen Herrn von seinen irrigen Auffassungen zu befreien komme". Aber da Bülow anscheinend noch kein Bedürfnis verspüre, fortgejagt zu werden, lasse er „die wohlgepflegten Finger vom glühenden Eisen".

Die ausländische Presse nimmt das lippische Problem zum Anlaß, sich über die deutschen „Zustände" lustig zu machen. Schon die Überschriften sind dafür bezeichnend:

„Une Batrachomyomachie" (Journal des Debats 5. 10.)
„La Crise Allemande" (Journal de Rouen 7. 10.)
„Excitement in Germany" (Evening Standard 6. 10.)
„Sensation in Germany" (Daily News 6. 10.)
„German Feeling" (Morning Post 7. 10.).

Die „Westminster Gazette" (7. 10.) veröffentlicht die Zuschrift eines Lesers, der von sich behauptet, sein ganzes Leben lang aufmerksam deutsche Fragen verfolgt zu haben. Er bezeichnet das Gefühl, wogegen der Kaiser in voller Rüstung zu Felde ziehe, als das am mächtigsten wirkende, „das nur hinter jenem zurücksteht, welches im Jahre 1870 die deutschen Legionen geschlossen gegen Frankreich ziehen ließ. Es ist die eifersüchtige Achtung der Deutschen für die Würde und die

Rechte der souveränen Fürsten ihres eigenen engeren Vaterlandes — ein Gefühl, das, wie viele glauben, wiederholt und in höchst überflüssiger Weise von dem jetzigen Kaiser verletzt worden ist, während es seit dem Jahre 1866 von dem Genius von Blut und Eisen auf das sorgfältigste geschont und berücksichtigt wurde." Für einen Engländer möge es allerdings komisch erscheinen, dieses Gefühl in der Person eines „liliputanischen Grafen" verletzt zu sehen. Jeder deutsche souveräne Fürst fühle aber diese Beleidigung, und dieses Gefühl werde auch von der Mehrheit seiner Untertanen geteilt. Der Verfasser vergleicht dann das Komintener Telegramm mit der Krüger-Depesche, von dem ihm einst der Direktor eines der größten deutschen Industrie-Unternehmungen gesagt habe, das Krüger-Telegramm koste seine Firma 20 Millionen Mark. Es sei noch zu früh, zu sagen, was das letzte Telegramm den Kaiser kosten könne.

Am meisten interessiert am lippischen Streit war der Pariser „Newyork Herald", der während der kritischen Oktobertage 1904 in Detmold einen eigenen Korrespondenten hatte, der seinem Blatt täglich spaltenlange „Originalberichte" einsandte.

Die erste sachliche Wirkung des Pressesturms war die „authentische Interpretation" durch den Reichskanzler. Sie ist zwar nicht von ihm selbst veranlaßt, aber die Reise des Vizepräsidenten des Lippischen Landtages stand doch nach seinen eigenen Worten deutlich unter dem Druck der öffentlichen Meinung. Er fuhr nach Homburg, „um dem Kanzler die Erregung zu schildern, die das Land wegen der Kaiser-Depesche durchtobte." Es ist verständlich, daß die Blätter, die sich schon vorher bemühten, dem Telegramm die vom Kanzler bestätigte Deutung zu geben, das Homburger Schreiben begrüßten, weil seine geschickte diplomatische Fassung zur Beruhigung geeignet schien.

Dennoch konnte die Interpretation nicht völlig befriedigen. Ein Vergleich mit dem klaren Wortlaut des Telegramms ließ Zweifel an der richtigen Deutung der Kaiserworte als

berechtigt erscheinen. Zudem war ja auch der Begriff einer „authentischen Interpretation" in juristischem Sinne nicht erfüllt. Bülow hatte sie „ohne vorherige nochmalige Anfrage bei Sr. Majestät" der Öffentlichkeit übergeben. Authentisch wurde die Interpretation erst durch die nachträgliche Einverständniserklärung des Kaisers.

Bei dem Vergleich, den die Presse am Telegramm und seiner Deutung anstellte, ist wiederholt an das Dichterwort erinnert worden, an einem Kaiserwort solle man nicht drehen und deuteln. Im allgemeinen pflege sich Wilhelm II. außerordentlich klar und deutlich auszudrücken und genau das zu sagen, was er meine. In der Tat war der Sinn des Telegramms klar und bestimmt:

„Da die Rechtslage in keiner Weise geklärt ist, kann ich eine Regentschaftsübernahme Ihrerseits nicht anerkennen und lasse auch das Militär nicht vereidigen."

Diese Kundgebung enthielt zwei Einsprüche:

1. Nichtanerkennung der Regentschaftsübernahme,
2. Nichtvereidigung des Militärs.

Nach der Deutung des Kanzlers hat dem Kaiser die Absicht ferngelegen, „der derzeitigen Ausübung der Regentschaft im Fürstentum durch den Herrn Grafen Leopold zur Lippe irgendwelches Hindernis zu bereiten". Hiernach wird Graf Leopold also als Regent anerkannt. Ferner habe dem Kaiser auch „jeder Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Fürstentums" ferngelegen. Graf Leopold ist demnach nicht nur tatsächlicher, sondern auch landesgesetzlich rechtmäßiger Regent. Es klafft also zwischen der klaren Willensmeinung des Kaisers und der Interpretation des Kanzlers ein deutlicher Widerspruch.

Auch der von Bülow angegebene Zweck der Depesche, „die vorläufige Nichtvereidigung der Truppen für den Regenten und den Grund derselben mitzuteilen", widerspricht dem Telegrammwortlaut. Der Kaiser sagt nicht, daß er wegen der ungeklärten Rechtslage die Truppen nicht vereidigen lasse, sondern daß er die Regentschaftsübernahme nicht anerkenne und

„auch" die Truppen nicht vereidigen lasse. Das Primäre ist also die Regentschaftsübernahme und nicht die Truppenvereidigung. Da die Rechtslage hinsichtlich der Regentschaftsübernahme durch den Grafen Leopold aber nach der „authentischen Interpretation" nicht ungeklärt ist und dem lippischen Regentschaftsgesetz die Rechtskraft nicht abgesprochen wird, so klafft auch hier ein Widerspruch, weil zur Ausübung der Regentschaft auch die Truppenvereidigung gehört. 1895 sind die lippischen Truppen trotz der damals noch viel weniger geklärten Rechtslage sofort auf den Prinzen Adolf vereidigt worden.

Wenn jedoch, wie Bülow interpretiert, der Kaiser sich mit der Auffassung des Bundesrats, daß die Rechtslage noch ungeklärt sei, nicht in Widerspruch setzen wollte, so hätte das Telegramm lauten können: „Da der Bundesrat die Rechtslage als keineswegs für geklärt ansieht, bin ich gezwungen, die Truppen nicht vereidigen zu lassen." Mit einer solchen Stellungnahme hätte man sich wahrscheinlich auch in Detmold abgefunden, weil ja die Bereitwilligkeit des Grafen Leopold vorlag, sich und sein Haus einem unparteiischen Gerichtshof zu stellen. Das erfreulich Positive an der „authentischen Interpretation" war die Hoffnung auf eine endgültige Lösung der Streitfrage und die Versicherung des Kanzlers, das Seinige dazu zu tun, „um dieses Ziel in möglichst kurzer Frist zu erreichen".

Die öffentlichen Erörterungen über die Komintener Depesche waren noch nicht abgeebbt, als die Presse den Geheimvertrag von 1886 als neue Sensation auswertete. Der publizistischen Wirkung kam die zeitliche Aufeinanderfolge dieser beiden Ereignisse zustatten. Nach dem gründlichen Aufwühlen des Agitationsfeldes durch Kritik und Angriff gegen Kaiser und Kanzler, wobei die eigentliche Streitfrage, Biesterfeld oder Bückeburg, nur eine nebengeordnete Rolle spielte, beleuchtete der Geheimvertrag schlaglichtartig die innerlippische Situation. Bei der genealogisch und staatsrechtlich verwickelten Streitfrage war eine wirkliche Sachkenntnis in der außer-

lippischen Presse nur selten anzutreffen. Es ist daher bezeichnend, daß bei der Erörterung des Geheimvertrages die Begriffe Thronfolge- und Regentschaftsgesetz oft durcheinandergeworfen wurden. Schuld daran trug auch die lippische Regierung, die gelegentlich der Beratung eines Regentschaftsgesetzes den Geheimvertrag bekanntgab, dessen Bestimmungen aber nach dem Willen der Vertragschließenden Grundlage und Inhalt eines zwischen Detmold und Bückeburg zu vereinbarenden Thronfolgegesetzes bilden sollte. Allerdings handelte die Regierung in einer Art Notwehr, wobei sie den Vertrag als letzte Waffe im Kampf gegen die Macht einsetzte. Der Wortlaut des Vertrages ging durch die gesamte Tagespresse, deren Kritik fast durchgehend auf die Meinung abgestimmt war, daß durch diesen Geheimvertrag die sittliche und rechtliche Grundlage der Bückeburger stark erschüttert sei. Wegen mangelnder eigener Sachkenntnis beschränkten sich die Kommentare auf die Interpretation der Landtagsrede des lippischen Staatsministers in der Sitzung vom 13. Oktober. Ihm war der Vertrag ein Beweis für die rechtliche Überzeugung der Fürsten von Lippe und Schaumburg-Lippe, die Thronfolgeordnung durch Landesgesetze regeln zu können, und auch ein Beweis für die Zwiespältigkeit der späteren schaumburgischen Ansichten darüber. Die im Geheimvertrag urkundlich festgestellte Möglichkeit einer landesgesetzlichen Thronfolgeregelung wurde bei der Thronfolgevorlage der lippischen Regierung im Jahre 1898 von Schaumburg-Lippe als ungesetzlich und verfassungswidrig bezeichnet. Die frühere Rechtsauffassung hatte nach dem Dresdener Spruch einem Nützlichkeitsstandpunkt Platz gemacht. Auch der weitere Gesichtspunkt, daß durch den Vertrag die in der lippischen Verfassung von 1836 verankerten Rechte der gräflichen Nebenlinien ausgeschaltet werden sollten, fand als unfaire und verfassungswidrige Handlungsweise Bückeburgs in den Pressekommentaren seinen Niederschlag.

Von bückeburgischer Seite wurde zwar alsbald darauf hingewiesen, daß der Rechtsstandpunkt des Schaumburger Pro-

testes durch diesen Vertrag, der gar nicht mehr existiere, in keiner Weise erschüttert sei; aber die Tatsache, daß die Regentschaftsanordnung des Fürsten Woldemar vom 15. Oktober 1890 in Übereinstimmung mit dem Geheimvertrag dem Prinzen Adolf die Regentschaft zuerkannt hatte, verschaffte diesem Dementi nur wenig Beachtung.

Selbst die „Kreuz-Zeitung" (14. 10.) muß zugeben, daß die Auffassung der Schaumburger im Geheimvertrag „ohne Zweifel" derjenigen widerspreche, die sie in dem Streit um die Regentschaft bekundet haben.

Mit großer Schärfe beurteilt die „Post" (14. 10.) den inneren Widerspruch zwischen dem Geheimvertrag und den verschiedenen Bückeburger Protesten, was „äußerst bezeichnend" sei für die Art und Weise, wie auf Schaumburger Seite der Kampf geführt werde und auf die Öffentlichkeit den allerschlechtesten Eindruck machen müsse.

Gegen die in einigen Blättern vertretene Meinung, der Kaiser habe gar kein persönliches Interesse mehr am Streit, da sein Schwager gar nicht zum eventuellen Fürsten ausersehen sei [42]), opponiert die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" (14. 10.). „Der Grund dieser Ausstreuungen", so heißt es dort, „ist klar. Das Odium des Allzupersönlichen sollte aus der Welt geschafft werden. Demgegenüber ist es von größter Bedeutung, daß schon im Vertrag von 1886 Prinz Adolf als Fürst vorgesehen war. Bedenkt man ferner, daß im Oktober 1890 Fürst Woldemar zur Lippe den Prinzen Adolf zum Regenten bestimmte — einen Monat vor der Vermählung des Prinzen mit der Schwester des Kaisers —, und daß der Kaiser

[42]) Die den Bückeburgern nahestehende „Deutsche Warte" berichtete am 14. 10., daß für den Fall eines schaumburgischen Sieges Fürst Georg selbst das Land Lippe übernehmen und den 1883 geborenen Erbprinzen Adolf zum Regenten ernennen würde. Der Hof zu Bückeburg denke nicht daran, eine neue Linie zu schaffen, wenn der Bruder des regierenden Fürsten, Prinz Adolf, auf den Thron berufen würde.

ihn seinerzeit den würdigsten Regenten von Lippe nannte, so kann gar kein Zweifel darüber sein, daß alles Gerede von der Uninteressiertheit des Prinzen Adolf nur offiziöse Mache ist."

In einer feuilletonistischen Schilderung bezeichnen die „Leipziger Neuesten Nachrichten" (15. 10.) den lippischen Streit als geeigneten Stoff für Eugen Scribe im Stile seines „verre d'eau". Von der ersten Szene an sei dieses im Problem überaus dürftige Stück „mit einer so fabelhaften Geschicklichkeit und einer so findigen Ausnützung der Situation weitergeführt worden, daß selbst der bühnenkundige Oskar Blumenthal vor Neid vom ‚Toten Löwen' auf den toten Hund kommen könnte. Immer, wenn das Interesse einzuschlummern schien, haben drei weltberühmte Telegramme Logen und Parkett in neue Erregung versetzt."

Der „Vorwärts" (15. 10.) nennt den Vertrag ein „Dokument von großer Erheblichkeit für alle diejenigen, die erkennen mögen, wie es um die Persönlichkeiten bestellt sein kann, die ernsthaften Anspruch auf deutsche Throne erheben". Das Vorgehen der Schaumburger bedeute den „ungeheuerlichsten Machiavellismus, den rücksichtslosen Versuch, einen Thron in Besitz zu nehmen durch jedes Mittel und wider Treu und Glauben". In Fettdruck hebt das Blatt hervor: „Und vor solchem Unwesen soll das Volk in Achtung ersterben!"

Noch zynischer und frecher urteilt die „Breslauer Morgenzeitung" (15. 10.). Ein Landesvater habe wieder einmal über sein Volk verfügt, „als ob er eine Herde Schafe mitsamt dem Stalle verschenke".

Für die „Münchener Post" (15. 10.) ist der „Schacher mit dem Gottesgnadentum" ein willkommener Anlaß für republikanische Stimmungsmache. Höhnisch schließt der Artikel: „Erbschlich, Geheimvertrag, Verschachern der Erbfolge wie unter Tandelkramern, wie schön schwimmen diese Schmutzklümpchen in der Suppe einer echten monarchischen Überzeugung."

Für eine heitere Note in diesem so ernst genommenen Streit sorgten die Witzblätter. Für sie war der Wirrwarr ein spaßhafter Irrgarten, in dem sich gut lachen und scherzen ließ. Mochte sich die Tagespresse in staatsrechtlichen Erwägungen über das Fehlen der „ministeriellen Bekleidungsstücke" an dem Komintener Telegramm ereifern, der „Kladderadatsch" (16. 10.) wußte den „besten Ausweg":

„Graf Bülow wird künftig am 1. eines jeden Monats immer eine genügende Anzahl von Telegrammformularen mit seiner Unterschrift versehen und die Blätter dem Chef des kaiserlichen Zivilkabinetts übersenden. Nur diese Blankoakzepte dürfen für die Allerhöchsten Telegramme verwandt werden. Damit hat der Kanzler für jede kaiserliche Kundgebung die Verantwortung übernommen, und die vorlauten Nörgler in der Presse sind definitiv zum Schweigen gebracht."

Das Telegramm selbst wird in Anlehnung an Heine durch ein „Herbstliedchen" glossiert:

„Militärisch kurz und stramm
Klingt's aus Preußen hinten.
Flieg, du kleines Telegramm,
Westwärts von Komminten.
Bis nach Detmold flieg hinaus,
Wo Konflikte sprießen.
Wenn du da Soldaten schaust,
Sag: Ihr dürft nicht grüßen!"

Das Bekenntnis des lippischen Volkes zu den Biesterfeldern gießen die „Lustigen Blätter" (26. 10.) in die satirische Form:

„Hunderttausend Lipper Lippen
Flehend heut zum Himmel wippen.
Hunderttausend Lipper Herzen
Flammen auf wie Glühstrumpfkerzen.

Und es dringt ein Ruf so schaurig,
Klagend und unsagbar traurig
Durch die Teutoburger Wälder:
Laßt uns unsern Biesterfelder!"

Auch die Zeichner haben so mancher ernsten Episode des Thronstreites eine humoristische Seite abgewonnen. Im Feuilleton der Tageszeitungen sind „Kleinstaaterei" und „Ahnenproben" beliebte Themen. Man blättert im Lexikon nach, sucht und findet lippische Zahlen und Daten, stellt „Größen"-Vergleiche an und macht sich über „ebenbürtige und unebenbürtige Großmütter" lustig.

Lippe ist jedenfalls für Tage und Wochen in aller Munde, ohne daß man sich im Reiche über den Kern des Streitfalles ernstlich den Kopf zerbricht. Das überließ man den „braven Lippern" selbst.

Das lippische Land befand sich in diesen ereignisreichen Wochen in größter Aufregung. Die Sensationen jagten einander, und man witterte ständig neue Anschläge gegen das „gute Recht" der Biesterfelder, von dem die Mehrheit der Bevölkerung nach wie vor überzeugt war. Zu all dem wurde die Residenz Detmold von einer Typhusepidemie heimgesucht, die zahlreiche Opfer forderte. Der Landtag hatte sich nach Lage geflüchtet, und die Garnison war ins Sennelager abgerückt. Es gab Fromme im Lande, die von der bösen Krankheit als von einer „Strafe Gottes" sprachen. Man sehnte sich nach Ruhe und Frieden. Doch vorerst sah es noch nicht danach aus.

Landtagswahlen standen vor der Tür, und nach allem, was voraufgegangen, versprach dieser Kampf besonders hart zu werden.

Die „Lippische Landeszeitung" stellte sich im Anschluß an die Landtagsvertagung (13. 10.) sofort auf den Wahlkampf ein und konzentrierte die ganze Wucht ihres Angriffs auf die exponiertesten Gegner der Regierungsvorlage, auf die Abgeordneten Hoffmann, Schemmel und Meier-Jobst. Leider trug dieser Kampf, bedingt durch die engen Verhältnisse, eine über-

wiegend persönliche Note. Die Kampfesart des Biesterfelder Organs war seit der Übernahme durch Neumann-Hofer mehr und mehr ins agitatorische Fahrwasser geraten, das seine besondere Färbung jetzt dadurch erhielt, daß der Gründer der lippischen Liberalen Volkspartei seine schon bei den Landtagswahlen des Jahres 1900 begonnenen Versuche, sich und seinen Anhängern im Landtage eine Machtposition zu erringen, wiederholte. Die neue Partei zersplitterte die Freisinnigen, denen seit dem Tode des Abgeordneten Asemissen (1899) ein befähigter Führer fehlte. So entbrannte im liberalen Lager ein unheilvoller Kampf, der zwar Neumann-Hofer das ersehnte Mandat einbrachte, aber das sich nach Frieden sehnende Land nicht zur Ruhe kommen ließ.

Ein typisches Beispiel für die eigenartigen Kampfmethoden, die der Thronstreit in seinem Höhepunkte in Lippe selbst aufwies, ist die sogenannte „Diesseits-Depesche", die am 17. Oktober 1904 vom „Hannoverschen Kurier" veröffentlicht wurde.

Die Lippische Regierung hatte beim Bundesrat beantragt, „auf dem Wege der Reichsgesetzgebung" einen unparteiischen ordentlichen Gerichtshof zu bestellen, während der vom Landtag am 10. Oktober angenommene Antrag die Bedingung einer reichsgesetzlichen Regelung nicht enthielt. Dem Landtagsbeschluß kam allerdings nur noch eine formale Bedeutung zu, weil der Antrag an den Bundesrat bereits abgegangen war. Am 8. Oktober, also zwei Tage vor der Landtagsentscheidung, richtete der schaumburg-lippische Kammerherr Kekulé von Stradonitz, einer der eifrigsten Rechtsvertreter der bückeburgischen Thronansprüche, an den Vizepräsidenten des Landtages, Kommerzienrat Hoffmann, das folgende Telegramm:

„Als besondere Gefahr wird diesseits angesehen, wenn Ersuchen an Bundesrat beschlossen wird, höchstes Gericht durch Reichsgesetz mit Entscheidung zu betrauen. Dieser Weg würde bedeuten, daß Reichstag mitzureden hat. Reichstag könnte dann beschließen, ganzer Streit sei bereits durch Schiedsspruch endgültig erledigt, und dieses Reichsgesetz sei unnötig. Außer-

dem läge in einem solchen Beschluß eine Nichtachtung gegen Bundesrat, da dieser sich für zuständig erklärt hat, also auch ohne Reichsgesetz und Reichstag ein höchstes Gericht auserwählen kann" [43]).

Da der Absender nicht nur dem bückeburgischen Fürsten, sondern auch dem Berliner Hofe nahestand, vermutete man sofort in dem Telegramminhalt den Niederschlag amtlicher Berliner und Schaumburger Kreise; insbesondere bestärkte das Wörtchen „diesseits" den Verdacht.

Die L.Z., die am 18. 10. den Artikel des „Hannoverschen Kuriers" in sensationeller Aufmachung übernahm, bemerkte dazu, daß die Rechtsunsicherheit der Bückeburger nicht schlagender bewiesen werden könne als durch dieses Telegramm.

Der Empfänger der Depesche, der sich schon als Veranlasser der authentischen Interpretation „verdächtig" gemacht hatte, mußte nun die heftigsten Angriffe über sich ergehen lassen. Er wurde der „Konspiration" mit Bückeburg bezichtigt, ja sogar des „Hochverrats" beschuldigt. Hoffmann antwortete mit einer Flugschrift [44]), worin er der L.Z. den schweren Vorwurf machte, „aus einem nichtswürdigen Vertrauensbruch, der mit Gefängnis geahndet werde", Vorteil gezogen zu haben, angeblich, um einer guten Sache zu nützen.

Die Depesche löste einen wahren Rattenkönig von Prozessen aus, in denen immer wieder nach dem Urheber des behaupteten „Vertrauensbruches" gefahndet wurde, ohne allerdings das Rätsel zu lösen.

Der Verdacht, auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des Telegramms gekommen zu sein, blieb allerdings an der L.Z. haften. Aber die Biesterfelder Agitatoren hatten dennoch die Genugtuung, die engen Beziehungen des Absenders und Empfängers zu den Bückeburger Kreisen durch eidliche Aussagen nachträglich festgestellt zu sehen [45]).

---

[43]) Original im Landes-Archiv.

[44]) Leberecht Hoffmann, „Eine Verteidigung gegen Verdächtigungen der ‚Lippischen Landeszeitung'", Salzuflen, 20. 10. 1904.

[45]) Im sogenannten Diesseits-Prozeß vor dem Amtsgericht in Lage am 26./27. Juli 1905. (Akten im Landes-Archiv.)

Der publizistische Kampf um diese Dinge ist mit Zeitungsartikeln und Flugblättern in persönlichster und gehässigster Weise geführt worden.

Wenn auch Hoffmann und Schemmel trotz stärkster Agitation gegen sie wiedergewählt wurden, so bedeutete die Hauptwahl vom 2. Dezember 1904 dennoch einen zahlenmäßigen Sieg der Biesterfelder, die von 11 467 abgegebenen Stimmen 6506, also 56,7 %, auf sich vereinigten, während es die Bückeburger nur auf 1587 Stimmen = 13,8 % brachten.

Da der Thronstreit in der Zwischenzeit eine schiedsvertragliche Regelung gefunden hatte und eine Reichsgerichtsentscheidung gesichert war, kam der parteimäßigen Zusammensetzung des lippischen Parlaments in dieser Frage jetzt keine Bedeutung mehr zu.

Die in der öffentlichen Diskussion bewegteste Woche des lippischen Thronstreites umfaßt die Tage vom 10. bis 16. Oktober 1904.

Nach den Protestkundgebungen des lippischen Volkes am 9. Oktober, trat am Montag, dem 10. Oktober, der Landtag zur entscheidenden Beratung zusammen. Das Komintener Telegramm und seine „authentische Interpretation" standen zur Debatte. Am 13. Oktober erreichte der Streit mit der Veröffentlichung des Geheimvertrages seinen Höhepunkt.

Den Niederschlag dieser Ereignisse in der deutschen Presse veranschaulicht die nebenstehende Druckzeilen-Tabelle der größeren und bekanntesten Tageszeitungen.

Diese Aufstellung zeigt:

1. Zahlenmäßige Höhepunkte am 11. und 14. Oktober. Während die lippische Frage als solche die große Presse anfangs wenig interessierte, verursachte das Hineinspielen reichspolitischer Momente und landesfürstlicher Wünsche — Kaiser-Telegramm, „authentische Interpretation" und Geheimvertrag — Aufmerksamkeit und Aktivität der gesamten deutschen Presse.

2. Allgemein starkes Interesse der Berliner Zeitungen. Der Streit zwischen Detmold und Bückeburg

	Oktober 1904							Zeilen-zahl
	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Berliner Presse: Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung	90	114	—	—	225	—	29	458
Deutsche Zeitung	—	172	—	12	—	140	—	324
Der Reichsbote	—	—	95	—	—	—	110	205
Deutsche Tageszeitung	78	122	80	—	105	—	—	385
Lokal-Anzeiger	252	216	—	124	177	—	—	769
Tägliche Rundschau	155	136	54	—	263	74	20	702
Staatsbürgerzeitung	—	58	—	—	134	—	—	192
Die Post	272	640	63	21	682	—	—	1678
Nationalzeitung	114	108	—	—	382	—	—	604
Vossische Zeitung	—	226	152	95	423	274	38	1208
Berliner Tageblatt	245	46	49	325	252	38	89	1044
Berliner Morgenpost	—	385	—	52	—	52	—	489
Börsen-Zeitung	—	161	70	—	129	81	—	441
Börsen-Courier	133	197	60	—	121	—	—	511
Germania	—	170	37	187	182	161	205	942
Vorwärts	—	268	131	89	—	132	57	677
Leipziger Neueste Nachrichten	88	377	—	—	—	132	136	733
Leipziger Tageblatt	228	183	151	—	127	—	48	737
Hamburger Nachrichten	103	—	—	497	—	—	—	600
Hamburger Fremdenblatt	—	—	137	—	—	234	89	460
Hamburger Correspondent	—	274	—	—	122	—	—	396
Frankfurter Zeitung	—	103	—	216	394	172	147	1032
Kölnische Zeitung	—	64	—	—	100	88	—	252
Kölnische Volkszeitung	47	—	62	—	—	124	—	233
Rheinisch-Westf. Zeitung	—	547	—	60	151	—	—	758
Münchener N. N.	—	—	—	41	95	316	—	452
Allgemeine Zeitung (München)	—	188	69	—	—	108	62	427
Zeilenzahl:	1805	4775	1210	1719	4064	2126	1030	

wurde auf seinem Höhepunkt durch die Stellungnahme des Kaisers und seines Kanzlers am wirksamsten in der Berliner Presse ausgepaukt.

3. Übergewicht der liberalen und freisinnigen Presse. Die Art des Kampfes: für das „gute Recht" gegen politische Macht mußte naturgemäß die liberale und freisinnige Presse besonders anspornen. „Vossische Zeitung", „Berliner Tageblatt" und vor allem die „Frankfurter Zeitung" — letztere hatte einen eigenen Korrespondenten in Detmold — berichteten ergiebig über die lippischen Dinge und übten an Kaiser und Kanzler heftige Kritik.

Die freikonservative „Post", die während der ersten Kampfphase auf bückeburgischer Seite stand, setzte sich zum Schluß sehr energisch für die Biesterfelder ein [46]). Die nationalliberalen Blätter, die Berliner „Nationalzeitung", „Leipziger Neuesten Nachrichten", „Hamburger Nachrichten" und die Münchener „Allgemeine Zeitung" waren stets biesterfeldisch gesonnen. „Kölnische Zeitung" und „Münchener Neuesten Nachrichten" standen auf der Gegenseite.

Als sich am 18. November 1904 der Bundesrat einstimmig mit einem reichsgerichtlichen Schiedsspruch und mit dem Fortbestehen der Regentschaft des Grafen Leopold einverstanden erklärte und der Kaiser die Vereidigung der lippischen Truppen anordnete, war der Thronstreit damit endlich auf die von Anfang an geforderte Rechtsbasis gestellt.

Das Leipziger Urteil, das den Biesterfeldern den lippischen Thron endgültig zusprach, ist zwar erst nach fast einem Jahre gefällt worden (25. 10. 1905), aber mit dem Bundesratsbeschluß war der Streit der öffentlichen Kritik entzogen.

Am 4. November 1905 bestieg der Biesterfelder Graf als Fürst Leopold IV. den lippischen Thron, der 13 Jahre später im revolutionären Zusammenbruch mit unterging.

---

[46]) Ihr Chefredakteur Dr. Kronsbein war überzeugter Biesterfelder. Das geht aus einem Schreiben an Minister Gevekot (26. 5. 1905) hervor. (Kabinettsakten.)

Schluß

Kritische Würdigung des Pressekampfes

Bei einer kritischen Betrachtung des Thronfolgestreites haben sich schon die Zeitgenossen gefragt, wie es möglich sei, daß ein an sich so geringfügiger und für das Reich so nebensächlicher Streit ein solches ungewöhnliches Ausmaß annehmen konnte.

Reichskanzler Bülow hat in seinen „Denkwürdigkeiten" [47]) eine Antwort darauf zu geben versucht. Die Vertreter der deutschen Regierungen hätten ihm „selten mit größerer Wärme gedankt als bei diesem Anlaß [48]), der die deutschen Souveräne und Minister an ihrer empfindlichsten Stelle berührte, nämlich ihrem mehr oder weniger formalen oder ausgesprochenen Rechtsgefühl und in ihrem souveränen Bewußtsein".

Dem Kaiser habe er in einer abschließenden Unterredung gesagt, daß es sich in der ganzen Sache „eben doch um Imponderabilien gehandelt habe, die nicht ungestraft mißachtet würden". Wörtlich fügte er hinzu: „Es liegt eine große Gefahr darin, daß Ew. Majestät alle Vorgänge zu persönlich nehmen, nur nach ihren persönlichen Empfindungen, Sympathien und Antipathien, statt lediglich vom Standpunkt der Staatsräson und mit kühler Überlegung".

Das persönliche Eingreifen des Kaisers weckte auf der einen Seite das „souveräne Bewußtsein" der deutschen Bun-

[47]) Bd. II, 55 ff.

[48]) Zustandekommen des Schiedsvertrages von 1904.

desfürsten und ihrer Minister und löste auf der anderen als entscheidenden Faktor im lippischen Streit die Gegenwirkung der öffentlichen Meinung aus, die, getragen und geformt durch die Presse, das Rechtsgefühl der Souveräne zum Rechtsgefühl des Volkes werden ließ.

Das im Volksbewußtsein schlummernde latente Rechtsgefühl wäre an sich wohl kaum zu solchem explosiven Ausbruch gekommen, wenn nicht der Verdacht einer Rechtsbeugung durch politische Mächte jenen Volksinstinkt aktiviert hätte. Ohne die Stellungnahme des Kaisers wäre der Streit wahrscheinlich auf seinen lippischen Herd beschränkt geblieben und dort auch, ähnlich wie in anderen Bundesstaaten, durch die gesetzgebenden Faktoren des Landes selbst entschieden worden. Der Erbstreit zwischen Biesterfeld und Bückeburg allein hätte im Reich die öffentlichkeit kaum zu erregen vermocht. Das Rechtsgefühl des Volkes entzündete sich erst an dem Gedanken, daß ein schwacher Fürst und ein kleines Land durch egoistische Machtwünsche vergewaltigt zu werden drohte. Dieses gefühlsmäßige Entflammen für den „Rechtmäßigen" und Bedrückten, eine typisch deutsche Charaktereigenschaft, hat ja auch in der Sympathie für den kühnen Burenpräsidenten Krüger bezeichnenden Ausdruck gefunden.

Die Heftigkeit der Kritik am Verhalten des Kaisers hatte ihren Grund nicht nur in den aktuellen Ereignissen des lippischen Streites. Sie wurzelte psychologisch auch in früheren Geschehnissen. Die „Entlassung" Bismarcks, über die beim Tode des Altreichskanzlers (1898) „in schmerzlicher Erinnerung" wieder diskutiert wurde, die Krüger-Depesche (1896), über deren Zweckmäßigkeit nach dem ersten Begeisterungstaumel doch kritische Stimmen laut wurden, das Swinemünder Telegramm an den Prinzregenten von Bayern (1902), das die süddeutschen Partikularisten verschnupfte — waren in ihren Auswirkungen Symptome für die gefühlsmäßigen Strömungen, die um die Jahrhundertwende der neue Kurs auslöste. Für das Reich aber war kein Konflikt gefährlicher

als einer, der die Bundesstaaten in latentem Groll gegen Preußens Führung vereinte.

Es ist der Presse, namentlich in den stürmischen Oktobertagen 1904, der Vorwurf gemacht worden, sie schieße mit ihrer Kritik über das Ziel hinaus, unterhöhle das monarchische Gefühl und rüttele an den Grundfesten des Gottesgnadentums. Gewiß ist ein Thronstreit, wie der lippische, bei dem die sich befehdenden Familien aus dem Staub vergangener Jahrhunderte ihr legitimes Recht zu begründen suchten, dem Gottesgnadentum nicht gerade förderlich gewesen. Aber die Schuld liegt in erster Linie beim Kaiser selbst. Er ist, um ein Wort Adolf Hitlers zu gebrauchen, im Kreis des Dienens auch nur ein Rad und als solches diesem Werke verpflichtet. „Auch er hat sich nun dem höheren Zwecke zu fügen, und monarchisch ist dann nicht mehr, wer den Träger der Krone schweigend an derselben freveln läßt, sondern wer dies verhütet" [49]).

Das Volk hatte als „höheren Zweck" erkannt, daß im lippischen Thronstreit Recht und Gerechtigkeit zu walten habe, und die Presse als ein Instrument des Volkswillens mußte für seine Erfüllung kämpfen. Dieser leidenschaftliche Kampf zerriß das zwischen Detmold und Bückeburg gesponnene feinmaschige Netz und bewahrte zugleich den Träger der Reichskrone vor dem gefährlichen Wege, Macht vor Recht gehen zu lassen. Dieses Verdienst allein überwiegt schon die mancherlei Schattenseiten, die in der Natur des merkwürdigen Streitfalles begründet liegen.

[49]) „Mein Kampf", Bd. I, 260.

Literaturverzeichnis

A. Quellen

Lippische Kabinettsakten 1885—1905 (zitiert Kabinettsakten).

Privat-Korrespondenz des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld mit lippischen Parlamentariern. (Fürstl. Lippisches Haus-Archiv.)

Archiv der Lipp. Landesregierung, zitiert Landes-Archiv.

Verlagsarchiv der Lippischen Landeszeitung.

Protokolle des Lippischen Landtages 1895—1905.

Gesetzessammlung für das Fürstentum Lippe 1895—1905.

Die Jahrgänge 1895—1905 der lippischen Presse, insbesondere der Lippischen Landeszeitung (zitiert L.Z.).

Lippischer Kalender 1895—1905.

Die Jahrgänge bzw. Nummern fast aller im Text behandelten Zeitungen und Zeitschriften.

B. Darstellungen

Asemissen, O.: Zur lippischen Frage. Detmold 1896.

— Folgen des Verhaltens der höchsten Organe des Deutschen Reiches in dem lippischen Erbfolgestreit. Berlin 1897.

— Der lippische Thronstreit, die Grenzen der kaiserlichen Macht und deutsche Zustände. Lage 1898.

Bornhak, C.: Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1895.

— Die lippische Sukzessionsfrage. (Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 382 ff., 1890.)

Bülow, Fürst: Denkwürdigkeiten. Berlin 1930—31.

Goldschmidt, R.: Was bedeutet der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe? Wiesbaden 1896.

Haller, J.: Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld. Berlin 1924.

Hoffmann, L.: Eine Verteidigung gegen Verdächtigungen der Lippischen Landeszeitung. Salzuflen 1904.
Hohenlohe, Fürst: Denkwürdigkeiten der Reichskanzlerzeit. Stuttgart, Berlin 1931.
Kahl, W.: Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. (Allgemeine Zeitung, München. 228—231/1892.)
— Der Kernpunkt im lippischen Thronfolgestreit. (Nationalzeitung 286, 289/1895.)
— Ebenbürtigkeit und Thronfolgerecht der Grafen zur Lippe-Biesterfeld. Berlin 1896.
Kekule v. Stradonitz: Untersuchungen zur lippischen Thronfolgefrage. Berlin 1897.
— Erörterungen über den gegenwärtigen Stand der lippischen Thronfolgefrage. (Archiv für öffentliches Recht, Bd. XIV, S. 1 ff.)
— Zur lippischen Thronfolgefrage (Deutsche Juristenzeitung, Bd. III, S. 462.)
— Über die Eltern des Carl Philipp von Unruh. Berlin 1899.
— Der gegenwärtige Stand der Unruhe-Frage. 2. Auflage. Berlin 1902.
Kiewning, H.: Der Taufschein des Carl Philipp von Unruh. Detmold 1902.
Laband, P.: Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Freiburg 1891.
— Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1896.
— Der gegenwärtige Stand der lippischen Thronfolgefrage. (Deutsche Juristenzeitung, Bd. IV, S. 373.)
Mainfels, E.: Die Lösung der lippischen Frage nach dem Willen des lippischen Volkes. Hameln u. Leipzig 1899.
Oesterhaus, W.: Durch 150 Jahre. (Lipp. Landeszeitung 32/1917.)
Pinzker, V.: Der lippische Schiedsspruch. Prag 1898.
Perels: Streitigkeiten deutscher Bundesstaaten auf Grund des Art. 76 der Reichsverfassung. Dissertation. Berlin 1900.
Reuling, W.: Zur lippischen Regentschaftsfrage. (Die Post 126/1895.)
— Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1895.

— Rechtgutachten, betr. die derzeitige Rechtslage der sogenannten lippischen Thronstreitigkeiten. Berlin 1896.
Schoen, P.: Der lippische Schiedsspruch und die Pinzkersche Kritik. Jena 1899.
— Das kaiserliche Standeserhöhungsrecht und der Fall Friesenhausen. Jena 1905.
Schulze, H.: Die staatsrechtliche Stellung der gräflichen Linien Lippe-Biesterfeld und Lippe-Weißenfeld zum Fürstlichen Hause Lippe und innerhalb des Norddeutschen Bundes. Züllichau 1870.
— Die Sukzession im Fürstentum Lippe nach Erlöschen der jetzt regierenden fürstlichen Linie zu Detmold. Bentschen 1878.
— Nachtrg hierzu 1885.
Schücking, W.: Der Schiedsspruch im Streit um Lippe. (Juristisches Literaturblatt Nr. 18, S. 2 ff.)
v. Seydel, M.: Der Streit um die Thronfolge in Lippe. (Deutsche Juristenzeitung, Bd. III, S. 481.)
— Artikel 76 der Reichsverfassung und der lippische Thronfolgestreit. Ein Gutachten, der Fürstlich lippischen Regierung erstattet. 1898.
Sievert, H.: Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von Verfassungs- und Thronfolgestreitigkeiten. Dissertation. Göttingen 1905.
Stoerk, F.: Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. Berlin 1903.
Triepel, H.: Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1903.
Thorbecke, H.: Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld. Detmold 1904.
Victoria, Princess of Prussia: My Memoirs. London 1929.
Zängerle, O.: Die Thronfolge in Lippe-Detmold. Regensburg 1896.
Zorn: Die Reichsverfassung und der lippische Thronfolgestreit. Berlin 1896.
Zöpfl, H.: Zwei Rechtsgutachten, die Ebenbürtigkeitsfrage im Fürstlichen und Gräflichen Hause Lippe betr. Heidelberg 1875.

C. Verschiedenes

Schiedsspruch in dem Rechtsstreite über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Leipzig 1897.

Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe vom 25. 10. 1905. (Archiv für öffentliches Recht, Bd. XX, S. 466 ff., 1906.)

Lebenslauf

Als Sohn des Ziegelmeisters Wilhelm Schmiedeskamp wurde ich am 18. Oktober 1903 in Stapelage (Lippe) geboren. Meine Vorfahren sind evangelischer Konfession und seit Jahrhunderten in Lippe ansässig. Nach dem Besuch der Volksschule in Klausdorf, Kr. Teltow, wo mein Vater beruflich tätig ist, absolvierte ich die Präparandenanstalt und das Lehrerseminar in Berlin-Köpenick. Dort bestand ich Ostern 1924 die Volksschullehrerprüfung.

Wegen der damaligen Überfüllung des Berufs und aus innerer Neigung ging ich in die Journalistik. Dann entschloß ich mich zum Studium der Zeitungswissenschaft und studierte nach Ablegung des Reifezeugnisses vor dem Provinzial-Schulkollegium Berlin an den Universitäten Münster, Leipzig und Berlin Zeitungswissenschaft, Geschichte, Volkswirtschaft und Philosophie.

Von meinen Lehrern bin ich namentlich Herrn Professor Dr. Dovifat zu Dank verpflichtet.